

mitteilungen

Recht und Verfassung

- 601 Bekanntmachung des Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“
- 602 Staatsangehörigkeitsgesetz geändert
- 603 Pressemitteilung: Willkommenskultur braucht mehr Ressourcen
- 604 Pressemitteilungen: Engagement des Bundes bei Flüchtlingen erforderlich
- 605 Leitfaden „Humanitäre Aufnahmeverfahren und Resettlement in NRW“

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 606 Kassenstatistik bundesweit 1. Halbjahr 2014
- 607 Bundesweiter Aktionstag zu Finanzierung des Kraftwerksbaus
- 608 Kommunales Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen
- 609 Umsatzsteuer auf Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit
- 610 Weniger Investitionen der Stadtwerke in neue Kraftwerke
- 611 Entwurf des Bundeshaushaltsgesetzes 2015
- 612 Seminare zu NKF und Beamtenversorgung
- 613 Seminar zu Arbeitssicherheit bei kommunalen Kassen

Schule, Kultur und Sport

- 614 Novelliertes Bestattungsgesetz im Internet
- 615 Bundeskongress „Schulverpflegung 2014“
- 616 Seminar zu Bibliotheken und digitalem Lernen an Schulen
- 617 Seminar zu Hygiene in Kultureinrichtungen

Datenverarbeitung und Internet

- 618 Dritter Knoten für digitales Langzeitarchiv
- 619 Erprobungsraum Nordwest für vernetzte Verwaltung

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 620 Mehr Hilfen nach SGB VIII in NRW 2013
- 621 Sozialversicherungsrechengrößen 2015
- 622 Kompetenzzentren für selbstbestimmtes Leben
- 623 Aktionsprogramm Kindertagespflege

- 624 Neue elektronische Gesundheitskarte ab 01.01.2015
- 625 Informationen und Materialien zur vertraulichen Geburt
- 626 Berliner Pflegekonferenz am 11. und 12. November 2014
- 627 Innovative Pflegeprojekte gesucht für Marie-Simon-Pflegepreis

Wirtschaft und Verkehr

- 628 Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz
- 629 Initiative „NAV4BLIND“ für Blinde und stark Sehbehinderte
- 630 Jahresprogramm 2014/15 der Fahrradakademie
- 631 Innovationspreis „Wirtschaft trifft Wissenschaft“
- 632 Tourismus-Konferenz für kommunale Entscheidungsträger/innen
- 633 Fahrradklima-Test 2014

Bauen und Vergabe

- 634 Kölner Vergabetreff am 25. November 2014
- 635 Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2014
- 636 Training für Kommunen zur umweltfreundlichen Beratung
- 637 Flüchtlingsunterkünfte und Bauplanungsrecht
- 638 Pressemitteilung: Flexiblere Planung von Flüchtlingsunterkünften
- 639 Veranstaltung zu „Raumplanung unterirdischer Nutzungen“
- 640 Umwandlung von Nichtwohngebäuden in Wohnimmobilien
- 641 Kampagne zur Entsiegelung innerstädtischer Funktionsflächen
- 642 8. Bundeskongress Nationale Stadtentwicklungspolitik in Essen
- 643 EU-Konsultation zur „Urbanen Agenda“
- 644 Info-Katalog zum Wohnungsaufsichtsgesetz NRW

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 645 Verwaltungsgericht Minden zur Gebührenkalkulation
- 646 1. Kommunale Nachhaltigkeitstagung NRW

- 647 OVG Rheinland-Pfalz zur Gebührenschuld als öffentlicher Last
- 648 VG Düsseldorf zur ortsnahen Regenwasserbeseitigung
- 649 VG Aachen zum Anschluss von landwirtschaftlichen Betrieben
- 650 VG Köln zu Kanalbaumaßnahme

- 651 Verwaltungsgericht Aachen zur Abwehr von Grundwasser-Zuflüssen
- 652 Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Sanierungspflicht bei Abwasserleitungen
- 653 Bioenergiedörfer 2014 ausgezeichnet
- 654 Preisverleihung zum Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2014“

Recht und Verfassung

601 Bekanntmachung des Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Nach einer aktuellen Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte sind in Deutschland rund 35 % aller Frauen mindestens einmal in ihrem Leben von physischer und/oder sexueller Gewalt betroffen. Damit ist Gewalt gegen Frauen in Deutschland kein Problem marginalisierter Randgruppen, sondern findet weitgehend unbemerkt in der Mitte der Gesellschaft statt. Besonders gravierend: Nur 20 % der Betroffenen wenden sich überhaupt an eine Beratungsstelle. An dieser Stelle setzt das bundesweite Hilfe Telefon „Gewalt gegen Frauen“ an.

Das Hilfetelefon wurde im März 2013 ins Leben gerufen und ist das erste 24-Stunden-Beratungsangebot für Deutschland, das barrierefrei, kostenlos und vertraulich via Telefon und Webseite in verschiedenen Sprachen zu allen Formen von Gewalt berät. Dabei bietet das Hilfetelefon nicht nur betroffenen Frauen die notwendige Unterstützung durch kompetente Fachberaterinnen. Auch Familienmitglieder, Freunde und Fachkräfte können sich mit ihren Fragen an die 08000 116 016 oder im Internet an www.hilfetelefon.de wenden. Das Beratungsangebot ist beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben angesiedelt.

Beim Thema „Gewalt gegen Frauen“ übernehmen Städte und Gemeinden mit der Trägerschaft und Koordination von Beratungsangeboten, Frauenhäusern und anderen Einrichtungen und Projekten große Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger. Als zentrale, bundesweit erreichbare Einrichtung kann das Hilfetelefon dieses bestehende, lokale Systeme stützen und ergänzen: zum einen schließt das niedrigschwellige Hilfsangebot mögliche Beratungslücken, da es rund um die Uhr, barrierefrei und in verschiedenen Sprachen erreichbar ist. Zum anderen übernehmen die Beraterinnen eine Lotsenfunktion, indem sie die betroffenen Frauen auf Wunsch nach der Erstberatung an Hilfeeinrichtungen vor Ort vermitteln.

Städte und Gemeinden, aber auch Landkreise können einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, Mädchen und Frauen, aber auch Verwandte oder Fachkräfte bzw. generell die Öffentlichkeit über das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ zu informieren. Das Bundesamt für Familie und

zivilgesellschaftliche Aufgaben wird den Kommunen hierzu zahlreiche Materialien wie Infoflyer, Plakate, Aufkleber oder Abreißzettel zur Verfügung stellen, die über die Webseite www.hilfetelefon.de kostenlos bestellt werden können. Weitere Informationen zum Hilfetelefon finden Sie unter www.hilfetelefon.de und bei Fragen wenden Sie sich bitte an Stefanie Keienburg, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit des Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ 0221-3673-4489 oder skeienbu@bafza.bund.de.

Az.: I/2 042-05-7

Mitt. StGB NRW November 2014

602 Staatsangehörigkeitsgesetz geändert

Der Bundesrat hat am 19.09.2014 das zweite Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes gebilligt. Damit wird in bestimmten Fällen die Möglichkeit zur Beibehaltung der doppelten Staatsbürgerschaft geschaffen. Das betrifft in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, wenn sie bis zum 21. Geburtstag mindestens acht Jahre hier gelebt oder sechs Jahre lang eine Schule besucht haben. Alternativ reicht auch ein deutscher Schulabschluss oder eine abgeschlossene Ausbildung aus. Bisher mussten sich Kinder aus sogenannten Zuwandererfamilien bis zum 23. Geburtstag für einen Pass entscheiden.

Durch das zweite Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Bundesrats-Drs. 382/14) wird die umstrittene Optionspflicht neu geregelt. Das neue Gesetz sieht vor, in bestimmten Fällen die Mehrstaatigkeit zu akzeptieren:

- Künftig soll für in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder ausländischer Eltern die Optionspflicht entfallen. Der Optionszwang galt bislang für Kinder, die in Deutschland geboren sind, dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und deren Eltern nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Laut Gesetz ist in Deutschland aufgewachsen und damit künftig von der Optionspflicht befreit, wer sich bei Vollendung seines 21. Lebensjahres mindestens acht Jahre in Deutschland aufgehalten hat. Gleiches soll gelten, wenn der Betroffene sechs Jahre in Deutschland eine Schule besucht hat.
- Die Optionspflicht entfällt auch für diejenigen, die über einen in Deutschland erworbenen Schulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen.

Nach langem Streit zwischen der Bundesratsmehrheit und der Bundesregierung wurde damit eine Kompromisslösung gefunden: Statt die Optionspflicht ganz zu belassen oder diese ganz abzuschaffen erfolgte eine Neuregelung, die laut Bundesregierung den veränderten Lebensumständen junger Menschen mit Migrationshintergrund eher Rechnung trägt. In Deutschland geboren und aufgewachsen, müssen sie sich nicht länger zwischen der deutschen und der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern entscheiden.

Die Regelung betone zugleich den besonderen Wert, den die deutsche Staatsangehörigkeit für das Zusammenleben hat. Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann das Vorliegen der Voraussetzungen und damit den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit schon vor Vollendung des 21. Lebensjahres feststellen. Diese Feststellung kann beantragt werden. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres muss die Behörde dann tätig werden und die Voraussetzungen prüfen. Liegen entsprechende Informationen aus dem Melderegister vor, muss darüber hinaus nichts geprüft werden. Andernfalls müssen die Betroffenen das Aufwachsen in Deutschland anhand der genannten Kriterien nachweisen. Dies kann zum Beispiel durch Vorlage eines Schulzeugnisses erfolgen. (Quelle: DStGB Aktuell 3914-01 vom 26. September 2014)

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW November 2014

603 **Pressemitteilung: Willkommenskultur braucht mehr Ressourcen**

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen begrüßen die beim Flüchtlingsgipfel von Ministerpräsidentin Hannelore Kraft in Aussicht gestellten Maßnahmen für Verbesserungen bei der Flüchtlingsunterbringung. Vor allem die von der Landesregierung angekündigte Erhöhung der Pauschalen für die Unterbringung von Flüchtlingen in den Kommunen und deren beabsichtigte Zahlung auf der Basis aktuellerer Daten stößt auf die Zustimmung der Verbände. „Es herrschte eine konstruktive Gesprächsatmosphäre, und das Land war bemüht, Ergebnisse zu präsentieren. Die Kommunen leisten einen bedeutenden Beitrag, um Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Sie stehen zu ihrer humanitären Verantwortung, die sie neben Bund und Land tragen. Die Zusagen des Landes sind vor dem Hintergrund der deutlich wachsenden Flüchtlingszahlen Schritte in die richtige Richtung“, erklärten die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände, Dr. Stephan Articus (Städtetag NRW), Dr. Martin Klein (Landkreistag NRW) und Dr. Bernd Jürgen Schneider (Städte- und Gemeindebund NRW).

„Im Vergleich aller Bundesländer bewegen wir uns in NRW bei der Kostenerstattung des Landes für die Unterbringung von Flüchtlingen am unteren Ende“, so die Hauptgeschäftsführer. „Deshalb begrüßen wir neben der geplanten Erhöhung der Pauschalen für die Unterbringung von Flüchtlingen um 25 Prozent auch, dass das Land künftig aktuellere Daten heranziehen will, um die rasch steigende Anzahl der zu uns kommenden Menschen zu berücksichtigen.“ Gleichwohl bleibe die Pauschale bei weitem nicht kostendeckend, sodass bei steigenden

StGB NRW-Termine

05.11.2014	EA „Anstalt des öffentlichen Rechts“ in Hemer
12.11.2014	Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Pulheim
19.11.2014	Präsidiumssitzung in Düsseldorf
20.11.2014	Gemeindekongress 2014 - Mitgliederversammlung in Düsseldorf, Stadthalle (CCD Süd)

Fortbildung des StGB NRW

11.11.2014	Seminar „Kommunale e-Vergabe“ in Düsseldorf
------------	---

DStGB-Termine

17.11.2014	Hauptausschuss- und Präsidiumssitzung in Stuttgart
------------	--

Fortbildung der Kommunal Agentur NRW GmbH

08.12.2014	„Datenschutz und social media“ in Bonn
------------	--

Kommunal Agentur NRW GmbH
 Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,
dumsch@kommunalagenturnrw.de
www.kommunalagenturnrw.de

Flüchtlingszahlen die bei den Kommunen verbleibenden Ausgaben ebenfalls wüchsen. Dies sei gerade bei Kommunen in prekärer Haushaltslage wie bei den Stärkungspaktstädten nicht zu stemmen.

„Ebenso elementar ist für uns der Ausbau von Platzkapazitäten in den zentralen Aufnahmeeinrichtungen des Landes. Die Pläne des Landes gehen hier ebenfalls in die richtige Richtung und bringen den Kommunen längere Vorwarnzeiten und mehr Planungssicherheit, auch wenn die Platzzahlen sicher bald weiter aufgestockt werden müssen“, so Articus, Klein und Schneider.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Zusage des Landes zu prüfen, ob mit Hilfe der NRW.Bank ein Investitionsprogramm für den Bau kommunaler Flüchtlingsunterkünfte aufgelegt werden kann. Investitionshilfen, so die Hauptgeschäftsführer, seien deshalb besonders bedeutsam, damit Flüchtlinge nicht immer häufiger in Notunterkünften untergebracht werden müssen.

„Es handelt sich bei der Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der die Mittel und Maßnahmen der staatlichen Ebenen, vor allem des Landes, aber auch des Bundes verstärkt werden müssen. Die Kommunen sind weiterhin bereit, zu einer Willkommenskultur beizutragen, auch das starke ehrenamtliche Engagement vieler Menschen ist hier besonders zu würdigen.“ Damit Willkommenskultur gut gelingt, bedürfe es weiterer Anstrengungen und mehr Ressourcen. Die den kommunalen Spitzenverbänden seitens der Landesregierung angebotenen weiteren Gesprä-

che über den Finanzierungsaufwand der Kommunen sollten zügig geführt werden.

Az.: I

Mitt. StGB NRW November 2014

604 Pressemitteilungen: Engagement des Bundes bei Flüchtlingen erforderlich

Der Bund ist aufgefordert, schnellstmöglich das Planungsrecht zu ändern, damit Asylunterkünfte beispielsweise auch in Gewerbegebieten errichtet werden können. Dies haben die Städte und Gemeinden in NRW angesichts der wachsenden Probleme bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern gefordert. „Ziel muss es sein, rasch zusätzliche Unterkünfte zu schaffen“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Zudem müsse der Bund dafür ein Bauprogramm auflegen. Dies müsse sich finanziell daran ausrichten, möglichst viele kleinere Unterkünfte zu schaffen, damit eine vernünftige Betreuung der Flüchtlinge und Asylbewerber möglich ist. Denn die Bundesrepublik Deutschland hat derzeit einen Flüchtlingsstrom von dramatischen Ausmaßen zu bewältigen. „Dies ist kein vorübergehendes Ereignis. Auch im kommenden Jahr sind mehr als 200.000 Flüchtlinge zu erwarten“, warnte Schneider.

Die Bewältigung der damit verbundenen Aufgaben - insbesondere Unterbringung, Betreuung und gesundheitliche Versorgung - sei eine gesamtstaatliche Aufgabe. Bund, Länder und Kommunen - so Schneider - müssen gemeinsam die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Aufgaben wahrnehmen, um die allseits beschworene Willkommenskultur zu realisieren.

Daher sei das Land NRW aufgefordert, eine Flüchtlingskonferenz einzuberufen unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, der Wohlfahrtsverbände, der Kirchen und der Flüchtlingsorganisationen. „Die vielfältigen Initiativen im Land müssen koordiniert und gebündelt werden, damit vor Ort wirksam Hilfe geleistet werden kann“, betonte Schneider. Außerdem hat der Städte- und Gemeindebund bereits Ende August 2014 ein 6-Punkte-Sofortprogramm zur Verbesserung der Situation von Flüchtlingen und Asylbewerbern erstellt:

- Raschere Anpassung und Erhöhung der Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz an die tatsächlichen Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen
- Bereitstellung zusätzlicher Einrichtungen zur Erstaufnahme der Flüchtlinge und Asylbewerber durch das Land
- Längere Verweildauer der Zugewanderten in den Landesaufnahme-Einrichtungen
- Bau- und Finanzierungsprogramm des Landes für kommunale Flüchtlingsunterkünfte
- Erleichterung im Baurecht bei Einrichtung oder Neubau von Flüchtlingsunterkünften

- Entlastung der Kommunen von Krankheitskosten der Zugewanderten, wenn diese eine bestimmte Höhe überschreiten.

„Dieses Programm ist sachgerecht und muss jetzt rasch umgesetzt werden“, machte Schneider deutlich. Insbesondere die Kostenerstattung, die derzeit durchschnittlich nur 50 Prozent betrage, müsse an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden. „Dann können wir die Flüchtlinge und Asylbewerber so unterbringen und versorgen, wie sie es nach ihrer anstrengenden und oft gefährlichen Flucht verdient haben“, so Schneider abschließend.

Az.: I

Mitt. StGB NRW November 2014

605 Leitfaden „Humanitäre Aufnahmeverfahren und Resettlement in NRW“

Die Aufnahme von Menschen aus den weltweiten Krisengebieten ist ein besonderes Anliegen von Politik und Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen (NRW). Viele Akteure und Institutionen nehmen sich dieser Aufgabe mit großem Engagement zum Wohle der betroffenen Menschen an (z. B. Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Flüchtlingsrat, Amnesty International, Kommunen, Ehrenamtliche).

Am 16. Oktober 2013 konstituierte sich der „Runde Tisch – Aufnahme syrischer Schutzbedürftiger in NRW“, um die Aufnahmen in NRW von notleidenden, schutzsuchenden Menschen aus dem Bürgerkriegsgebiet in Syrien und den Nachbarstaaten zu begleiten und ggf. zu optimieren. Von diesem Runden Tisch geht die Initiative eines Leitfadens „Humanitäre Aufnahmeverfahren und Resettlement-Umsetzung in NRW“ aus.

Mit dieser Schrift verbindet der „Runde Tisch – Aufnahme syrischer Schutzbedürftiger in NRW“ die Hoffnung, Hintergrundinformationen zur Motivation der Flucht aus Syrien darzulegen und Verständnis für die Lage der vertriebenen und geflohenen Menschen zu wecken. Gleichzeitig soll sie aber auch Hilfsmittel für all diejenigen sein, die bei der Aufnahme von syrischen Schutzbedürftigen betroffen oder in dem Verfahren aktiv eingebunden sind, seien es amtliche oder ehrenamtliche, staatliche oder private Kräfte. Der Leitfaden findet sich im Internet zum Herunterladen unter www.lum.nrw.de.

Az.: I/1 810-2

Mitt. StGB NRW November 2014

Finanzen und Kommunalwirtschaft

606 Kassenstatistik bundesweit 1. Halbjahr 2014

Die Einnahmen der Kern- und Extrahaushalte des öffentlichen Gesamthaushalts stiegen nach vorläufigen Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik im ersten Halbjahr 2014 um 3,2 % auf 598,7 Mrd. Euro. Die Ausgaben erhöhten sich um 2,9 % auf 617,0 Mrd. Euro. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, errechnet sich hieraus für die erste Jahreshälfte 2014 ein Finan-

zierungsdefizit - in Abgrenzung der Finanzstatistiken - von 18,2 Mrd. Euro. Damit war das Defizit um 1,1 Mrd.

gleichbar. Zu Vergleichszwecken wurde das erste Halbjahr 2013 weitgehend an den erweiterten Berichtskreis ange-

Euro geringer als im entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Gegenüber dem ersten Halbjahr 2013 war beim Bund der Zuwachs der Ausgaben (+ 0,7 %) deutlich geringer als der Zuwachs der Einnahmen (+ 2,9 %), sodass sich das Finanzierungsdefizit des Bundes in der ersten Jahreshälfte 2014 um 3,2 Mrd. Euro auf 12,3 Mrd. Euro verringerte. Zu dem Einnahmenanstieg trug maßgeblich der an den Bund abgeführte Gewinn der Deutschen Bundesbank des Vorjahres in Höhe von 4,6 Mrd. Euro bei. Auch bei der Sozialversicherung stiegen die Einnahmen (+ 3,0 %) stärker als die Ausgaben (+ 2,7 %). Dadurch konnte die Sozialversicherung ihr Finanzierungsdefizit im ersten Halbjahr 2014 um 0,7 Mrd. Euro auf 2,4 Mrd. Euro reduzieren.

Bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden hingegen übertraf der Anstieg der Ausgaben (+ 6,7 %) den Anstieg der Einnahmen (+ 5,4 %) mit der Folge, dass sich deren Finanzierungsdefizit im ersten Halbjahr 2014 um 1,3 Mrd. Euro auf 2,0 Mrd. Euro erhöhte. Bei den Ländern führte der über dem Einnahmewachstum (+ 2,4 %) liegende Ausgabenanstieg (+ 3,4 %) im ersten Halbjahr 2014 zu einem Finanzierungsdefizit von 1,5 Mrd. Euro. Im ersten Halbjahr 2013 hatten die Länder noch einen geringen Finanzierungsüberschuss von 0,1 Mrd. Euro erzielt.

Im Unterschied zum hier nachgewiesenen kassenmäßigen Finanzierungsdefizit des Öffentlichen Gesamthaushalts in Abgrenzung der Finanzstatistiken wurde in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für das erste Halbjahr 2014 ein Finanzierungsüberschuss berechnet. Ursache für diese Abweichungen sind methodische Unterschiede zwischen dem Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts der Finanzstatistiken und dem des Staates in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Nähere Informationen finden sich auf der Homepage von Destatis (www.destatis.de) unter Zahlen & Fakten > Gesamtwirtschaft & Umwelt > Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen > auf der [Themenseite EU-Stabilitätspakt](#).

Die vierteljährlichen Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts für das erste Halbjahr 2014 sind aufgrund der Erweiterung des Berichtskreises mit den bisher veröffentlichten Ergebnissen des Vorjahres nicht ver-

Eckwerte ¹ des Öffentlichen Gesamthaushalts im 1. Halbjahr 2014 und 2013 in Milliarden Euro

Ausgaben/Einnahmen	Insgesamt	darunter:			
		Bund	Länder	Gemeinden/ Gemeindeverbände	Sozialversicherung
Bereinigte Ausgaben					
2014	617,0	175,1	167,1	102,0	273,0
2013	599,5	173,8	161,6	95,6	265,8
Bereinigte Einnahmen					
2014	598,7	162,7	165,6	100,0	270,6
2013	580,2	158,2	161,7	94,9	262,7
Finanzierungssaldo ²					
2014	-18,2	-12,3	-1,5	-2,0	-2,4
2013	-19,3	-15,6	0,1	-0,7	-3,1

¹ 2014 vorläufige Ergebnisse, 2013 revidierte Ergebnisse. Abweichungen in den Summen durch Rundungen.

² Einschließlich Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen. Der Finanzierungssaldo des öffentlichen Gesamthaushalts in Abgrenzung der Finanzstatistik ist nicht identisch mit dem Finanzierungssaldo des Staates der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

passt. [Quelle: Statistisches Bundesamt, PM 346/2014]

Az.: IV/1 912-00

Mitt. StGB NRW November 2014

607 Bundesweiter Aktionstag zu Finanzierung des Kraftwerksbaus

Mit einem bundesweiten Aktionstag machen die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di mit Unterstützung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) sowie dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) auf die problematischen Finanzierungsbedingungen für den Bau von Kraftwerken und dem Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung und ihren negativen Effekten auf die Beschäftigten und die Kommunalhaushalte aufmerksam. Die wirtschaftlich schwierige Lage gefährdet nicht nur Arbeitsplätze, sondern auch die Versorgungssicherheit in Deutschland. Die mit dem Aktionstag verfolgte Botschaft findet aus kommunaler Sicht ausdrückliche Unterstützung.

Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat sich gemeinsam mit BDEW, VKU sowie Beschäftigten und Geschäftsführungen kommunaler und privater Unternehmen der Energiewirtschaft in einem bundesweiten Aktionstag am Mittwoch zu einer schnellstmöglichen Verbesserung der Planungs- und Investitionsbedingungen für den konventionellen Kraftwerksbau und den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung aufgerufen.

Die jetzigen Rahmenbedingungen würden zunehmend einen wirtschaftlichen Betrieb von Kraftwerken und Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung erschweren. Die hierdurch verursachte, schwierige wirtschaftliche Lage im Stromerzeugungsbereich gefährdet sowohl die Versor-

gungssicherheit im Rahmen der Energiewende als auch die Arbeitsplätze in Deutschland. Der Energiemarkt funktioniert in seiner jetzigen Form nicht mehr. Der Ausbau der erneuerbaren Energien sorgt dafür, dass die Einsatzzeiten für die konventionellen Kraftwerke immer kürzer werden und sich vor allem moderne Gas- und Kohlekraftwerke nicht mehr rentabel betreiben ließen, obwohl sie zur Sicherung der Versorgung unbedingt notwendig seien.

Durch die EEG-Reform im August habe sich auch die Lage für die Kraft-Wärme-Kopplung verschlechtert. Bereits heute blieben Investitionen in neue Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen vielerorts aus. Der VKU hat anlässlich des Aktionstages auf die schwierige Lage für Stadtwerke und Kommunen aufmerksam gemacht. Immer mehr Stadtwerke bekämen mit ihren Kraftwerken wirtschaftliche Probleme, was sich bereits auch auf die Kommunalhaushalte negativ auswirken würde. Weil viele städtische Kraftwerke besonders effizient gleichzeitig Strom und Heizwärme produzieren (Kraft-Wärme-Kopplung), hält der Verband den aktuellen Einbruch des Kraftwerksbaus auch aus klimapolitischer Sicht für gefährlich und fordert eine besondere Förderung der KWK.

Die Bundesregierung sei gefordert, auch nach der EEG-Reform die erforderlichen Schritte für ein neues Marktdesign und parallel die Novelle zum KWK-Gesetz einzuleiten. Um das Problem der Kraftwerksfinanzierung zu lösen, schlagen beide Verbände die Einführung eines sog. dezentralen Leistungsmarkts vor, der die Bereitstellung gesicherter Leistung zusätzlich zu den Erlösen aus dem Stromverkauf honoriert. Alle Kraftwerke, erneuerbare Energien, virtuelle Kraftwerke oder auch Speicher könnten auf diesem Markt gesicherte Leistung anbieten. Auf der anderen Seite des dezentralen Leistungsmarktes stünden die Vertriebe vor Ort. Sie sollen verpflichtet werden, für ihre Kunden gesicherte Leistung zu besorgen. Aus dem Angebot und der Nachfrage nach gesicherter Leistung ergebe sich ein Preis.

Kommunale Unterstützung

Das Anliegen des bundesweiten Aktionstages findet von kommunaler Seite ausdrückliche Unterstützung. Die Bundesregierung ist gefordert, langfristige, sichere Planungs- und Investitionsbedingungen zu schaffen, die vor allem die neuen, modernen und flexiblen Kraftwerke wieder rentabel werden lassen und die Versorgungssicherheit in Deutschland garantieren. Die Verluste, die zurzeit mit dem Kraftwerksbau einhergehen, belasten die Kommunalhaushalte und gefährden gleichzeitig Arbeitsplätze vor Ort.

Einen Kapazitätsmarkt zu schaffen, der die Bereitstellung gesicherter Leistung zusätzlich zu den Erlösen aus dem Stromverkauf honoriert, ist ein sinnvoller Ansatz. So wird eine wirtschaftliche Basis für Investitionen in neue, flexible und klimafreundliche Erzeugungs-, Last- und Speicherkapazitäten geschaffen. Gleichzeitig sollten jedoch Betreiber von EEG-Anlagen stärker Verantwortung für die Versorgungssicherheit übernehmen. Wer alternative Energien produziert, sollte auch eine Mitverantwortung für die Sicherstellung der Grundlast und damit für die Finanzierung der Kraftwerke übernehmen. Diese sollten

eine bestimmte Strommenge garantieren und wenn sie dies nicht können, sich durch den Zukauf von Zertifikaten an der Finanzierung an den Kraftwerken beteiligen.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2014

608 Kommunales Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen

Der DStGB hat gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Landkreistag sowie dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) ein Positionspapier zu den geplanten internationalen Handelsabkommen veröffentlicht. Darin werden die Chancen, aber auch mögliche erhebliche Risiken für die Daseinsvorsorge dargestellt und bewertet, die die aktuell verhandelten EU-Abkommen mit Kanada (CETA), mit den USA (TTIP) sowie das Dienstleistungsabkommen (TiSA) mit 21 weiteren Staaten mit sich bringen. Aus kommunaler Sicht sind bei der Verhandlungsführung der Freihandelsabkommen folgende Punkte sicherzustellen:

- Die kommunale Daseinsvorsorge muss von den Marktzugangsverpflichtungen der Abkommen ausgenommen bleiben.
- Die Regelungen im europäischen Vergaberecht zur Inhouse-Vergabe, zur interkommunalen Zusammenarbeit und zu den Bereichsausnahmen für die Rettungsdienste und die Wasserwirtschaft dürfen durch die Freihandelsabkommen nicht unterlaufen werden.
- Auf Investitionsschutzregelungen, die über den Rechtsschutz vor nationalen Gerichten hinausgehen, ist in den Freihandelsabkommen zu verzichten.
- Die geltenden Standards im Umwelt- und Verbraucherschutz dürfen nicht dem Ziel des Abbaus von Handelshemmnissen reduziert werden.
- Kommunale Vertreter sind in die Beratergruppen bei der EU-Kommission zur Verhandlung der Abkommen einzubeziehen.
- Die kommunale Organisationshoheit muss sichergestellt bleiben und Rekommunalisierungen dürfen nicht behindert werden.

Das „Gemeinsame Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen“ ist im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daseinsvorsorge abrufbar.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2014

609 Umsatzsteuer auf Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Das Urteil des EuGH (StGB NRW-Schnellbrief Nr. 193 v. 04.11.2013; Urteil vom 24.10.2013 - C-440/12 -; UR 2013, 866) hat die Vereinbarkeit der in Deutschland praktizierten Besteuerung des Betriebs von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mittels erhobener Vergnügungs- und Umsatzsteuer mit Unionsrecht bestätigt. Der EuGH hat festgestellt, dass die Spielapparatesteuer neben der Umsatzsteuer erhoben werden kann und dass die Tatsache,

dass die Umsatzsteuer auf die von Spielbanken zu zahlende Spielbankenabgabe angerechnet wird, der Erhebung der Spielapparatesteuer nicht entgegen steht (Rn. 29 f. des Urteils).

Das Finanzgericht (FG) Hamburg erkennt in dem Urteil vom 15.07.2014 (3 K 207/13) auf Grundlage der eingeholten Vorabentscheidung des EuGH – entsprechend unserer bereits zuvor vertretenen Rechtsauffassung – an, dass die Besteuerung des Betriebs von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit Vergnügungs- und Umsatzsteuer unionsrechtskonform und verfassungsgemäß ist.

Im Einzelnen führt das FG dazu aus, dass Vergnügungssteuersätze weder den Grundsatz der Proportionalität noch den Grundsatz der Abwälzbarkeit der Umsatzsteuer verletzen. Die Proportionalität der Mehrwertsteuer zu den Preisen der betreffenden Dienstleistungen oder Gegenstände stelle zwar eines der wesentlichen Merkmale der harmonisierten Mehrwertsteuer dar, sei aber keine zwingende Voraussetzung in jedem Einzelfall.

Der Grundsatz der Proportionalität beziehe sich nur auf die Bemessungsgrundlage, die sich wiederum gem. des Wortlauts des Art. 73 Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) danach richte, was der Steuerpflichtige tatsächlich erhalte, und nicht danach, was ein bestimmter Adressat in einem konkreten Fall zahle. Die Regelungen der MwStSystRL forderten somit keine Proportionalität zwischen der geschuldeten Mehrwertsteuer und den isoliert betrachteten Einsätzen der einzelnen Spieler.

Ferner würde durch festgelegte Gewinn- und Verlustbegrenzungen innerhalb der Spieleverordnungen die Abwälzbarkeit der Steuer nicht berührt. Die Gewinn- und Verlustbegrenzungen würden zwar den dem Betreiber zur Verfügung stehenden Betrag verringern, doch sei die geschuldete Umsatzsteuer auch weiterhin in den geminderten Kasseneinnahmen enthalten und damit auf die Spieler abwälzbar.

Ferner führt das FG aus, dass der umsatzsteuerliche Neutralitätsgrundsatz gewahrt ist. Das gelte auch vor dem Hintergrund, dass bei entsprechenden Umsätzen öffentlich zugelassener Spielbanken ebenfalls die Kasseneinnahmen als Bemessungsgrundlage angesetzt werden, obwohl die Beschränkungen der SpielV auf sie nicht anwendbar sind. Im Verhältnis zu den steuerbefreiten Glückspielen (insbesondere durch den Erwerb von Bingo- und Rubellosen) sei eine Gleichbehandlung nicht geboten, weil sich diese Glückspiele aus Sicht des Verbrauchers wesentlich von dem Automatenenspiel unterscheiden würden.

Schließlich sei die Frage, welche Bemessungsgrundlage der Besteuerung der Geldspielumsätze an Automaten zugrunde zu legen ist, unionsrechtlich geklärt und in verfassungsrechtlich hinreichender Weise bestimmt. Ob die Kasseneinnahmen nach dem auf den Kontrollausdrucken der Geldspielgeräte ausgewiesenen „Saldo 1“ oder „Saldo 2“ zu ermitteln sind, konnte im Streitfall offen bleiben. Bei der gebotenen jeweils kontinuierlichen Anwendung führten beide Berechnungen auf längere Sicht zum selben Ergebnis.

Az.: IV/1 933-00

Mitt. StGB NRW November 2014

Die Ergebnisse der jährlichen VKU-Erzeugungsabfrage zeigen einen deutlichen Rückgang bei den Kraftwerksinvestitionen der kommunalen Unternehmen. Investitionen in dem Bereich reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr erneut, diesmal um 22 Prozent. Der überwiegende Teil der Kraftwerke im Bau und im Genehmigungsverfahren sind Erneuerbare-Energien-Anlagen und hocheffiziente KWK-Kraftwerke. Trotz der aktuell schwierigen Marktsituation haben die Stadtwerke 2013 ihre Kraftwerkskapazitäten um fast elf Prozent steigern können.

Das Ergebnis zeigt, dass das lang angekündigte Energiemarktdesign zügig umgesetzt werden muss. Vor allem die dringend benötigten, hoch effizienten Gaskraftwerke müssen am Markt bestehen und künftig wirtschaftlich betrieben werden können. Insbesondere damit Stadtwerke und ihre kommunalen Eigentümer nicht in wirtschaftliche Engpässe geraten und Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann.

Die Investitionen in neue kommunale Kraftwerkskapazitäten sind weiter stark rückläufig. Das ergab die jährliche Erzeugungsumfrage des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU). Im Jahr 2013 sanken die Investitionen in den Kraftwerkspark gegenüber dem Vorjahr (2012: 6,24 Milliarden Euro) erneut und zwar um 22 Prozent auf 4,87 Milliarden Euro. Gegenüber 2011 belief sich der Rückgang sogar auf 44 Prozent. Insbesondere bei den hochmodernen Gaskraftwerken sei im Vergleich der Volllaststunden von 2010 und 2013 ein Rückgang von mehr als 30 Prozent zu verzeichnen.

Zur Begründung dieser Entwicklung trägt der VKU vor, dass konventionelle Kraftwerke immer weniger zur Produktion von Kilowattstunden gebraucht werde, sondern vielfach als Sicherheitsnetz für den Fall diene, dass der Wind nicht weht und die Sonne nicht scheine. Die Bereitstellung sicherer Leistung, das Vorhalten von Reservekapazitäten, gewinne damit zunehmend an Bedeutung. Die Investitionen würden derzeit jedoch nicht in moderne und hochflexible Kraftwerke fließen.

Trotz der aktuell schwierigen Marktsituation haben die deutschen Stadtwerke 2013 ihre Kraftwerkskapazitäten von 20,4 auf 22,6 Gigawatt (GW) steigern können - ein Anstieg von fast elf Prozent. Gemessen an der in Deutschland installierten Nettonennleistung sei damit auch der Marktanteil der Stadtwerke leicht gestiegen und liege bei 12,3 Prozent (2012: 11,7 Prozent). Der Anstieg der kommunalen Erzeugungskapazität gehe vor allem auf den Anstieg bei den erneuerbaren Energien sowie den Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) zurück.

Der Anteil der erneuerbaren Energien an der installierten Leistung kommunaler Unternehmen konnte von 11,4 auf 13,5 Prozent gesteigert werden, wobei die installierte Leistung 2013 im Vergleich zu 2012 um 32 Prozent auf gut 3.000 Megawatt zunahm. Gegenüber 2011 betrug der Anstieg sogar rund 78 Prozent. Der Anteil der KWK an der

installierten Leistung kommunaler Unternehmen legte von 43,5 auf 44,4 Prozent zu.

Um die dringend benötigten modernen und flexiblen Kraftwerke wieder rentabel werden zu lassen, fordern der StGB NRW und der VKU die Einführung eines Kapazitätsmarkts, um die Bereithaltung der Reservekapazität weiterhin sicherzustellen. Kommunale KWK-Anlagen und moderne hochflexible Kraftwerke würden genau den Strom produzieren, der die schwankende Einspeisung aus erneuerbaren Energien ausgleicht und für unsere Versorgungssicherheit Sorge.

Das Hintergrundpapier des VKU zur aktuellen Erzeugungsabfrage zum kommunalen Kraftwerkspaket ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter Fachinfo und Service = Fachgebiete = Finanzen und Kommunalwirtschaft = Energiewirtschaft abzurufen.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW November 2014

611 Entwurf des Bundeshaushaltsgesetzes 2015

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 19.09.2014 den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf des Haushaltsgesetzes 2015 und den Finanzplan des Bundes für die Jahre 2014 bis 2018 beraten und hierzu Stellung genommen. Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2015 weist ein Gesamtvolumen des Haushalts von 299,5 Mrd. Euro aus. Die Regierung plant zum ersten Mal seit 45 Jahren einen Haushalt ohne Neuverschuldung. Im Finanzplan macht sie zudem deutlich, dass die „schwarze Null“ des Jahres 2015 aus ihrer Sicht den Beginn eines nachhaltig ausgeglichenen Bundeshaushalts für den gesamten Finanzplanungszeitraum markiert.

Der Bundesrat ließ verlautbaren, er erkenne an, dass erstmals seit 1969 ein Haushalt ohne Nettokreditaufnahme erreicht werden könne. Zugleich wies der Bundesrat jedoch darauf hin, dass sich die Anzeichen für eine konjunkturelle Abkühlung mehrten. Zur langfristigen Absicherung eines Haushalts ohne Neuverschuldung bedürfe es daher weiterer Konsolidierungsanstrengungen. Die Länder begrüßten zudem die Bereitschaft, vermehrt in die Bereiche Bildung, Forschung, Verkehr und Infrastruktur zu investieren. Angesichts bedeutender Investitionsdefizite sähen sie aber die Notwendigkeit, darüber hinausgehende zusätzliche Mittel in diese Zukunftsbereiche umzulenken.

Der Bundesrat forderte zudem Entlastungen für die Haushalte der Länder und Kommunen. Dabei gehe es zum einen um die Erhöhung der Regionalisierungsmittel für den Verkehrsbereich, um die Kosten für den öffentlichen Personennahverkehr decken zu können. Zum anderen erinnerten die Länder an die Festlegung, noch in dieser Legislaturperiode ein neues Bundesteilhabegesetz zu erarbeiten, das die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe ablöst. Damit verbinden sie die Erwartung an eine jährliche Entlastung von 5 Mrd. Euro mit Wirkung zum 01.01.2017.

Az.: IV/1 904-01/1 Mitt. StGB NRW November 2014

612 Seminare zu NKF und Beamtenversorgung

Das Institut für Verwaltungswissenschaften in Gelsenkirchen (IfV) bietet weitere Fachseminare an:

- Zum Thema „Die Gestaltung interner Kontrollsysteme (IKS) auf Basis von NKF“ findet am 12./13.11.2014 ein Intensivseminar im IfV Gelsenkirchen statt. In dem Seminar wird ein Überblick über die wesentlichen Kernpunkte und Anforderungen des IKS für eine Umsetzung in der Verwaltung gegeben.
- Das Seminar „Nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung: Wie geht das? - Ein Praxisbericht“ findet am 28.10.2014 statt. Hier werden die Entwicklung und Umsetzung eines Lösungskonzeptes für die nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung am Beispiel einer kreisangehörigen Stadt in NRW vorgestellt.

Zielgruppe der Veranstaltungen sind Verantwortliche aus den Bereichen Finanzverwaltung, Zentrale Dienste (Personal und Organisation), Teilnehmungsmanagement sowie aus der Rechnungsprüfung. Interessenten für die Seminare können sich direkt an das Institut für Verwaltungswissenschaften (www.ifv.de) im Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen, Tel. 0209 - 167-1220, E-Mail: heidi.pauls@ifv.de, wenden. Weitere Informationen über die Seminarveranstaltungen können im Internet über www.ifv.de oder www.kommunalberatung-stock.de eingesehen werden.

Az.: IV 904-05/17 Mitt. StGB NRW November 2014

613 Seminar zu Arbeitssicherheit bei kommunalen Kassen

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. Nordrhein-Westfalen bietet in Kooperation mit der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen ein Tagesseminar zum Thema „Kassensicherungskonzepte für kommunale Zahlstellen“ an. Das Seminar bietet Hilfestellung sowohl für verantwortliche Mitarbeiter im Arbeitsschutz aber auch in den Finanzbuchhaltungen.

Erläutert werden die arbeitsrechtlichen Grundlagen und die Pflichten des Arbeitsgebers genauso wie konkrete Konzepte für Zahlstellen und Automaten. Weitere Themen sind das Verhalten der Mitarbeiter bei einem Überfall und das Verhalten nach einem Überfall sowie die hierzu erforderlichen regelmäßigen Belehrungen.

Wie der Fachverband festgestellt hat, erfolgt die Sicherung der Kassenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter nicht bei allen Kommunen im erforderlichen Umfang. Ein falsches Verhalten im Ernstfall kann die Gefahr für Leib und Leben der Mitarbeiter erhöhen. Hier stehen auch die Dienstvorgesetzten in der Verantwortung dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes eingehalten werden.

Das Seminar findet am 18.11.2014 in Troisdorf statt. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.kassenverwalter.de / Seminare NRW. Dort besteht auch die Möglichkeit der Online-Anmeldung.

Az.: IV/1 950-02 Mitt. StGB NRW November 2014

Schule, Kultur und Sport

614 Novelliertes Bestattungsgesetz im Internet

Das NRW-Gesundheitsministerium teilte mit, dass inzwischen in der Online-Rechtssammlung des NRW-Innenministeriums die aktualisierte Fassung des Bestattungsgesetzes verfügbar ist. Der Link hierzu ist: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5320141007092133713. Außerdem hat das Gesundheitsministerium auf seiner eigenen Seite unter <http://www.mgepa.nrw.de/gesundheit/versorgung/bestattungswesen/index.php> einige Informationen zum Gesetz veröffentlicht.

Az.: IV/2 873 Mitt. StGB NRW November 2014

615 Bundeskongress „Schulverpflegung 2014“

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft lädt im Rahmen des Programms IN FORM - „Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“ für den 25. November 2014, 10.00 bis 17.00 Uhr, zum Bundeskongress „Schulverpflegung 2014“ in Berlin ein. Die Teilnahme ist kostenlos. Weitere Informationen zur Veranstaltung und zur Anmeldung finden sich im Internet unter: <https://www.in-form.de/index.php?id=5138>.

Az.: IV/2 241-13 Mitt. StGB NRW November 2014

616 Seminar zu Bibliotheken und digitalem Lernen an Schulen

Der Verband der Bibliotheken des Landes NRW und der ekz.bibliotheksservice bieten am 29. November 2014 in Siegburg unter dem Titel „Von Regal bis digital - Bibliotheken machen Schule“ ein Seminar an zur Frage, welchen Beitrag Schulbibliotheken und öffentliche Bibliotheken zum digitalen Lernen an Schulen leisten können. Anmeldeschluss ist der 17. November 2014, der Teilnehmerbeitrag liegt bei 39 Euro. Weitere Informationen finden sich im Internet unter http://www.bibliotheken-nrw.de/fileadmin/Dateien/Daten/Aktuelles/Programm_Regal_bis_digital.pdf.

Az.: IV/2 475 Mitt. StGB NRW November 2014

617 Seminar zu Hygiene in Kultureinrichtungen

Das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum bietet am 20. November 2014 gemeinsam mit der Unfallkasse NRW ein Seminar zu Hygiene und Verschmutzung in Archiven an. Dabei sollen nicht nur Gefahren für das Kulturgut, sondern auch für die Gesundheit der Beschäftigten beleuchtet werden. Das Teilnehmerentgelt beträgt 40 Euro. Weitere Informationen finden sich unter: http://www.afz.lvr.de/de/fortbildungen_tagungen/ver

[anstellungsprogramm/veranstaltungsprogramm_1.html#section-](#)

Az.: IV/2 483

Mitt. StGB NRW November 2014

Datenverarbeitung und Internet

618 Dritter Knoten für digitales Langzeitarchiv

Das Digitale Archiv, das zur Langzeitspeicherung elektronischer Dokumente in NRW aufgebaut wird, erhält einen dritten Knotenrechner. Mitte Oktober 2014 hat die Anlage beim kommunalen IT-Dienstleister krz Lemgo den Probebetrieb aufgenommen. Damit sind die Voraussetzungen für einen gesicherten dezentralen Betrieb geschaffen, und die Basis für den Start des Digitalen Archivs NRW (DA NRW) zum Jahresbeginn 2015 ist gelegt.

Unter Federführung des Landes NRW entsteht mit dem DA NRW eine gemeinschaftliche Lösung zur dauerhaften Erhaltung und Bereitstellung digitalen Kultur- und Archivgutes von Land und Kommunen. Diese soll träger-, sparten- und institutionenübergreifend arbeiten und allen betroffenen Institutionen zur Sicherung ihrer digitalen Bestände offen stehen. Entsprechend den Anforderungen an professionelle Langzeitarchivierung sind die digitalen Objekte von mindestens drei geografisch getrennten Rechenzentren mehrfach zu speichern.

Mit Inbetriebnahme des Rechners beim krz Lemgo ist dieses Speichernetzwerk nun vollständig. Die anderen Knotenrechner laufen bereits bei LVR InfoKom, IT-Dienstleister des Landschaftsverbandes Rheinland in Köln, sowie beim Hochschulbibliothekszentrum des Landes NRW. Das DA NRW wird in einem Verbund zweier Softwareanwendungen betrieben. Hierauf haben sich die kommunalen IT-Dienstleister in NRW verständigt. LVR InfoKom entwickelt die Software für eine der Anwendungen. Weitere Informationen im Internet unter: <http://danrw.d-nrw.de>.

Az.: I/3 085-20

Mitt. StGB NRW November 2014

619 Erprobungsraum Nordwest für vernetzte Verwaltung

Zusätzlich zu den bestehenden E-Government-Erprobungsräumen Rhein-Neckar - gegründet 2010 - und Rheinland - gegründet 2012 - soll es im Nordwesten Deutschlands einen dritten geben. Dies wurde beim 8. Nationalen IT-Gipfel am 21. Oktober 2014 in Hamburg beschlossen. Bisher gibt es bereits ein interkommunales E-Government-Netzwerk Virtuelle Region Nordwest - „ViR-Nordwest“, Internet www.vir-nordwest.de, das aus Kommunen, Kreisen, IT-Dienstleistern, Verbänden und wissenschaftlichen Einrichtungen in der Region Hamburg-Bremen-Niedersachsen besteht.

Unter der Geschäftsführung der Stadt Bremen setzt sich der neugegründete Erprobungsraum zum Ziel, eng mit

den bestehenden Erprobungsräumen Rhein-Neckar und Rheinland zusammenzuarbeiten. Ziel ist eine beschleunigte Entwicklung und Erprobung innovativer IT-Angebote der öffentlichen Hand für Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Region Nordwest gilt als Wachstumsregion für die Zukunftsfelder Logistik, maritime Wirtschaft, Automobilindustrie, Luft- und Raumfahrt, erneuerbare Energien und Ernährung. Sie bietet damit gute Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Verwaltung. ViR-Nordwest will durch interkommunale E-Government-Anwendungen die Attraktivität des Standorts weiter steigern. Der Schwerpunkt soll auf interkommunalen E-Government-Anwendungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen liegen. Vor allem der Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen soll verbessert werden. Außerdem geht es um die Beschleunigung der Prozesse innerhalb der Verwaltung sowie zwischen Verwaltung, Bürger(inne)n und Unternehmen.

Az.: I/3 085-00

Mitt. StGB NRW November 2014

Jugend, Soziales und Gesundheit

620 Mehr Hilfen nach SGB VIII in NRW 2013

Im Jahr 2013 wurden in Nordrhein-Westfalen 252.391 erzieherische Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - gewährt. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, waren das 2,6 Prozent mehr Hilfen als im Vorjahr (2012: 245.957). Die Gesamtzahl der Hilfen beinhaltet auch 17.759 Fälle von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen nach dem SGB VIII, die zwar keine erzieherische Hilfe im engeren Sinne sind, aber in der amtlichen Statistik in diesem Kontext ebenfalls erhoben werden.

Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen hatte in Nordrhein-Westfalen 2013 mit einem Zuwachs von 24 Prozent den deutlichsten Anstieg unter den Hilfen zu verzeichnen. Zu den Eingliederungshilfen gehören z. B. Integrationshelfer bei einer seelischen Behinderung oder Unterstützung bei einer Lese-/Rechtschreibschwäche des Kindes oder des Jugendlichen.

Wie bereits im Vorjahr war die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII die am häufigsten in Anspruch genommene Hilfeart (118.932), gefolgt von Unterbringung in Heimen (27.760), Vollzeitpflege in einer anderen Familie (24.356) sowie der sozialpädagogischen Familienhilfe (24.096).

56 Prozent der Kinder und Jugendlichen, für die eine Erziehungshilfe gewährt wurde, waren männlich. Knapp die Hälfte der Kinder (47 Prozent) war zwischen 6 und 13 Jahre alt. 30 Prozent der Hilfeempfänger hatten mindestens ein Elternteil, das im Ausland geboren ist. 14 Prozent der Kinder und Jugendlichen sprachen in ihrer Familie überwiegend nicht deutsch. Wie die Statistiker weiter mitteilen, wurde die Zahl der in Anspruch genommenen

Hilfen aus der Summe der in einem Jahr beendeten und am Jahresende andauernden Hilfen ermittelt. (Quelle: IT.NRW)

Az.: III/2 810-8

Mitt. StGB NRW November 2014

621 Sozialversicherungsrechengrößen 2015

Das Bundeskabinett hat am 15. Oktober 2014 die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2015 beschlossen. Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr turnusgemäß angepasst. Die Werte werden - wie jedes Jahr - auf Grundlage klarer, unveränderter gesetzlicher Bestimmungen mittels Verordnung festgelegt. Die den Sozialversicherungsrechengrößen 2015 zugrundeliegende Einkommensentwicklung im Jahr 2013 betrug in den alten Bundesländern 1,99 Prozent und in den neuen Bundesländern 2,19 Prozent.

Die Bezugsgröße, die für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung hat (unter anderem für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung), erhöht sich auf 2.835 Euro/Monat (2014: 2.765 Euro/Monat). Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 2.415 Euro/Monat (2014: 2.345 Euro/Monat).

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steigt auf 6.050 Euro/Monat (2014: 5.950 Euro/Monat) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) auf 5.200 Euro/Monat (2014: 5.000 Euro/Monat). Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) steigt auf 54.900 Euro (2014: 53.550 Euro). Die ebenfalls bundesweit einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2015 in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 49.500 Euro jährlich (2014: 48.600 Euro) bzw. 4.125 Euro monatlich (2014: 4.050 Euro). Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats.

Az.: III 801

Mitt. StGB NRW November 2014

622 Kompetenzzentren für selbstbestimmtes Leben

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, dass es zukünftig eine Anlaufstelle für sinnesbehinderte Menschen geben werde, deren Hör- oder Sehfähigkeit erheblich eingeschränkt sei. Außerdem würden nun auch in den Regierungsbezirken Detmold, Düsseldorf und Münster „Kompetenzzentren für selbstbestimmtes Leben“ eingerichtet.

Mit den vor zwei Jahren in Dortmund und Köln eingerichteten Zentren habe man gute Erfahrungen gemacht. Deshalb beabsichtige das Land eine landesweite Struktur aufzubauen, um Menschen mit Behinderungen dabei zu unterstützen, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen.

Die Kompetenzzentren für sinnesbehinderte Menschen gehen auf eine vom NRW-Sozialministerium in Auftrag gegebene Studie zur Lebenslage hörgeschädigter und taubblinder Menschen zurück. Die Studie hatte die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung aufgezeigt. Blinde, hörgeschädigte oder taubblinde Menschen haben im täglichen Leben mit besonderen Nachteilen zu kämpfen, die eine gesellschaftliche Teilhabe erschweren.

Mit dem Interessenbekundungsverfahren werden nach Mitteilung des Sozialministeriums NRW Träger, die bereits umfangreiche Erfahrungen in der Behindertenarbeit haben, zur Bewerbung aufgefordert. Die Zentren sollen Anfang 2015 ihre Arbeit aufnehmen, die Projekte sind zunächst auf drei Jahre befristet.

In NRW leben 2,7 Millionen Menschen mit Behinderungen, 1,8 Millionen von ihnen sind schwerbehindert. Etwa 12.000 Menschen sind gehörlos, mehr als 45.000 Menschen sind blind oder hochgradig sehbehindert, und schätzungsweise 1.900 Menschen in NRW sind taubblind. Das Gutachten „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Hörschädigung in unterschiedlichen Lebenslagen in Nordrhein-Westfalen“ kann im Internet abgerufen werden unter www.mais.nrw.de.

Az.: III/2 850

Mitt. StGB NRW November 2014

623 Aktionsprogramm Kindertagespflege

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat auf das Aktionsprogramm Kindertagespflege hingewiesen, womit die Festanstellung in der Kindertagespflege unterstützt wird. Die Förderung von Festanstellungen sei Teil des Aktionsprogrammes Kindertagespflege, mit dem das Bundesfamilienministerium den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung unterstütze. Die Kindertagespflege sei ein wichtiger Baustein bei der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung. Gleichzeitig trage der Ausbau der Kindertagesbetreuung zur gleichberechtigten Teilhabe beider Elternteile, insbesondere aber von Frauen am Arbeitsmarkt bei.

Das Bundesprogramm gewähre Zuschüsse zu den Personalausgaben in Höhe von maximal 50 % und das Arbeitgeber-Brutto, wenn Tagespflegepersonen nach TVöD SuE mindestens nach Gruppe S 2 angestellt würden, die eine Mindestqualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum oder vergleichbaren Curricula und eine endgültige Pflegeerlaubnis nachweisen. Der Anstellungsträger kooperiere mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der das Modell zur Festanstellung von Kindertagespflegepersonen unterstütze und in die kommunale Jugendhilfeplanung integriere.

Weitere Informationen können im Internet abgerufen werden unter http://www.esf-regiestelle.eu/aktionsprogramm_kindertagespflege/index_ger.html.

Az.: III/2 713

Mitt. StGB NRW November 2014

624

Neue elektronische Gesundheitskarte ab 01.01.2015

Die alte Krankenversicherungskarte hat Ende des Jahres endgültig ausgedient. Vom 01.01.2015 an gilt in Deutschland nur noch die neue elektronische Gesundheitskarte. Auf diesen Termin haben sich jetzt die Kassenärzte und die Krankenkassen verständigt.

Wie die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der GKV-Spitzenverband kürzlich mitteilten, verliert die alte Versichertenkarte damit zum Jahreswechsel ihre Gültigkeit - unabhängig vom abgedruckten Datum. Anfang Juli hatten sechs bis acht Prozent der Versicherten noch immer keine neue Karte beantragt oder kein verwendbares Foto eingeschickt.

Weil der Umtausch ins Stocken geraten war, hatten die Kassen die Geltungsdauer der alten Karten verlängert. Ursprünglich sollten sie bereits zum 30.09.2014 ungültig werden. Die neue elektronische Gesundheitskarte soll mittelfristig den Datenaustausch zwischen Ärzten, Kliniken und Apotheken verbessern - etwa um Wechselwirkungen bei Medikamenten zu vermeiden.

Az.: III 501

Mitt. StGB NRW November 2014

625

Informationen und Materialien zur vertraulichen Geburt

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat darauf hingewiesen, dass die Regelung zur vertraulichen Geburt es Schwangeren - die aufgrund einer besonderen Notlage ihre Schwangerschaft nicht preisgeben möchten - ermögliche, ihr Kind anonym und medizinisch sicher in einer Klinik oder bei einer Hebamme auf die Welt zu bringen. Während der Schwangerschaft und danach würden die Frauen von den bundesweit rund 1.600 Schwangerschaftsberatungsstellen beraten, betreut und begleitet.

Das neue Gesetz baue auf die Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen, insbesondere der Schwangerschaftsberatungsstellen, Jugendämter, Adoptionsvermittlungsstellen, Familiengerichte, Standesämter, sowie der in der Geburtshilfe tätigen Einrichtungen und Hebammen.

Das Bundesministerium stellt zielgruppenspezifisch und praxisorientiert Informationsmaterialien zur Verfügung, die sich sowohl an Schwangere als auch an wichtige Multiplikatoren richten. Nähere Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=209508.html>.

Az.: III/2 827

Mitt. StGB NRW November 2014

626

Berliner Pflegekonferenz am 11. und 12. November 2014

Unter dem Leitmotiv „Aus der Praxis - für die Praxis“ findet am 11. und 12. November 2014 im dbb forum in Berlin

die „Berliner Pflegekonferenz“ statt. Mit einem betont lösungsorientierten Ansatz mit hohem Praxisbezug möchte der Veranstalter und Gesundheitsdienstleister für gesetzliche Krankenkassen spectrumK die Bedürfnisse aller Beteiligten, d. h. der Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie der verschiedenen Leistungserbringer umfassend darstellen und Versorgungsengpässe identifizieren, um unter den gesetzlichen Gegebenheiten praxisnahe Lösungen aufzuzeigen.

Die Berliner Pflegekonferenz verfolgt damit einen betont lösungsorientierten Ansatz mit hohem Praxisbezug und fokussiert Fragen wie: Wo findet Pflege statt? Wie sieht gute Pflege aus und wie lässt sich Beruf, Pflege und Familie miteinander vereinbaren? Es werden Workshops ausgerichtet u. a. zu Best Practice Modellen, Alltagsunterstützenden Assistenzlösungen bzw. der Schnittstelle ambulant zu stationär sowie grundlegenden Themen wie Vermittlung, Beratung und Finanzierung im Pflegefall. Im Mittelpunkt stehen dabei stets Erfahrungsberichte von Angehörigen und Pflegekräften. Im Rahmen eines „Markt der Möglichkeiten“ sollen zudem neue Lösungsansätze entwickelt werden, um darüber alternative Wege im Pflegebereich zu eröffnen.

Alle Teilnehmer der „Berliner Pflegekonferenz“ sind herzlich dazu eingeladen, mit namhaften Vertretern aus der Gesundheits- und Familienpolitik zu diskutieren sowie mit Experten und unterschiedlichen Teilnehmergruppen Erfahrungen auszutauschen und neue Erkenntnisse für die tägliche Arbeit in der Pflege mitzunehmen.

Neben Dr. Gerd Landsberg, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und Andreas Westerfellhaus, Präsident des Deutschen Pflegerates, sind als Keynote Speaker u. a. Karl-Josef Laumann, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten sowie Bevollmächtigter für Pflege und Mario Czaja, Senator für Gesundheit und Soziales von Berlin sowie Bevollmächtigter für Pflege vorgesehen.

Im Rahmen dieser Konferenz wird zudem in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund erstmalig der „Marie-Simon- Pflegepreis“ für Innovationen in der Pflege verliehen. Die Laudatio wird der politische Wegbereiter der Pflegeversicherung in Deutschland Bundesminister a. D. Dr. Norbert Blüm halten. Nähere Informationen sowie die Möglichkeit einer Anmeldung zur Veranstaltung finden sich auf der Homepage des „Berliner Pflegetages“ unter www.berliner-pflegekonferenz.de (Quelle: DStGB Aktuell vom 16.09.2014).

Az.: III/2 810-11 Mitt. StGB NRW November 2014

627 Innovative Pflegeprojekte gesucht für Marie-Simon-Pflegepreis

In Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund schreibt der Gesundheitsdienstleister für gesetzliche Krankenkassen spectrumK den Marie-Simon-

Pflegepreis für Innovationen in der Pflege aus, der mit 2.500 Euro dotiert ist. Bewerbungen sind noch bis zum 10. Oktober 2014 möglich.

Mit dem Marie-Simon-Pflegepreis für Innovationen in der Pflege sollen Projekte, die mit neuen Ideen und zielgerichtetem Vorgehen die Versorgung und damit die Lebensqualität von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen nachhaltig verbessern, gewürdigt werden. Dies gilt im gleichen Maße für Pflege-Konzepte, durch die es gelingt, Einsparungspotenziale zu generieren und zugleich den komplexen Pflegebedürfnissen der Betroffenen mit effizienteren Methoden noch besser gerecht zu werden.

Alle Verbände, Institutionen, Initiativen, Unternehmen, Einzelpersonen und Fachleute aus dem Pflege- bzw. Gesundheitssektor sowie aus dem Feld eHealth sind herzlich eingeladen, sich zu bewerben. Die Preisverleihung findet am 11. November 2014 auf der „Berliner Pflegekonferenz“ im dbb-Forum in Berlin im Rahmen eines feierlichen Dinner-Empfangs statt. Die eingereichten Projekte sollen innovativ, qualitativ herausragend, praxistauglich und nachhaltig sein sowie mit angemessenem Verhältnis von Aufwand und Nutzen umgesetzt werden können. Kriterienkatalog:

- Innovationsgehalt des Projekts (Neuheit der Idee)
- Zielgerichtete Vorgehensweise (zutreffende Problemdarstellung, klare Identifikation der Zielgruppe, systematische Vorgehensweise/Methodik, Reflexion des Projektes und der Ergebnisse)
- Relevanz des Projektes für die Pflege- und Ausbildungspraxis
- Ideen zur Evaluation und weiteren Umsetzung der Projektergebnisse
- Nutzung von Literatur und Expertenwissen

Bewerbungen können bis zum 10. Oktober 2014 bei der spectrumK GmbH unter dem Stichwort „Marie-Simon-Pflegepreis“ ausschließlich online, d. h. per E-Mail eingereicht werden. Die Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen zur Teilnahme stehen unter www.marie-simon-pflegepreis.de/teilnahmebedingungen.html zum Download zur Verfügung. Fragen zum Wettbewerb können gerichtet werden an: Juliane Maneke, spectrumK GmbH, Abteilung Unternehmenskommunikation, E-Mail: juliane.maneke@spectrumK.de, Tel.: 030-21 23 36 154 (Quelle: DStGB Aktuell vom 19.9.2014)

Az.: III/2 810-11 Mitt. StGB NRW November 2014

Wirtschaft und Verkehr

628 Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz

Die Verkehrsministerkonferenz am 01./02. Oktober 2014 hat eine Reihe von kommunalrelevanten Beschlüssen gefasst:

Die Länder bitten den Bund, bei der weiteren Bearbeitung des BVWP 2015 verstärkt auf leistungsfähige Seehafen-hinterlandverkehre zu achten. Darüber hinaus sollten mit Blick auf die Verkehrsprognosen die Nutzung von Kapazitäten bei Binnenwasserstraßen priorisiert werden. Letztlich erwartet die VMK das alle von den Ländern angemeldeten Projekte für Straßenschienen und Wasserstraßen förmlich bewertet werden.

Lärmschutz

Die VMK steht einerseits Verbesserungen beim Verkehrslärmschutz positiv gegenüber. Andererseits hat sie eine kritische Haltung gegenüber einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit dem Ziel, verkehrsträgerübergreifende Regelungen für den Schutz gegen Lärm an Straßen und Schienenwegen zu schaffen. Sie weist darauf hin, dass das Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht die geeignete Rechtsgrundlage sei, um umfassende Sanierungs- und Ausgleichsansprüche gesetzlich zu verankern. Insbesondere fehle es dem Bund an einer Gesetzgebungskompetenz für Straßen nach Landesrecht.

Zudem verweist die VMK darauf, dass eine substantielle Ausweitung der Lärmsanierung eine durchgreifende Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen bei allen Baulastträgern voraussetze. Des Weiteren weist die VMK darauf hin, dass Anforderungen an den Lärmschutz nicht dazu führen dürften, dass Verkehr von der Schiene auf die Straße verlagert werde. Schließlich bittet die VMK den Bund, eine geeignete rechtliche Grundlage für eine verkehrsträgerübergreifende Schallberechnung zu schaffen.

Lärmsanierung

Die VMK bestätigt die Entschließung des Bundesrates vom Juli 2013 (Bundesrats-Drucksache Nr. 458/13) für ein nationales Förderprogramm zur Lärmsanierung an Straßen in kommunaler Baulast. Die VMK ergänzt, dass ein entsprechendes Finanzierungsprogramm der Bundesregierung nicht zu Lasten der Mittel für die Verkehrswege des Bundes gehen dürfe.

Schienenpersonennahverkehr

Die VMK ist der Auffassung, dass die Wettbewerbsnachteile von neuen Unternehmen gegenüber sog. Altunternehmen im Schienenpersonennahverkehr ausgeglichen werden müssen. Ein wesentlicher Wettbewerbsnachteil wird darin gesehen, dass insbesondere Neubewerber nicht die geforderten Daten im Bereich von Ausgleichsregelungen für Stromkosten- und handelsintensive Unternehmen liefern können, wie Altunternehmer. Die Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz können im Wortlaut von der Internetseite der VMK unter www.verkehrsministerkonferenz.de heruntergeladen werden.

Az.: III/1 441-42

Mitt. StGB NRW November 2014

Bundesweit leben zurzeit 145.000 blinde und 1,2 Millionen stark sehbehinderte Menschen. In NRW sind allein 69.000 betroffen. Ende 2006 startete der Kreis Soest die Initiative „NAV4BLIND - Navigation für blinde und stark sehbehinderte Menschen“. Hinter dem Projekt, das heute gleichzeitig Dachinitiative für weitere Projekte ist, steckt die Idee, die Zielgruppe mittels satellitengestützter und zentimetergenauer Navigation und zusätzlichen topographischen Geodaten sicher über Gehwege und sonstige begehbare Wege zu führen.

Blinde oder sehbehinderte Menschen sollen in einem virtuellen Korridor im Schwenkbereich eines Blindenstocks geleitet werden und durch permanente satellitengestützte Ortung Anweisungen erhalten, um ein zuvor eingegebenes Ziel zu erreichen. Darüber hinaus sollen auch vielfältige Informationen über die Umgebung vermittelt werden. Auf diese Weise wird blinden und sehbehinderten Menschen eine deutlich verbesserte Mobilität und Lebensqualität ermöglicht. Davon profitieren auch Senioren und Menschen mit Mobilitätseinschränkungen im und außerhalb des Kreises Soest. Das Projekt „NAV4BLIND“ ist jetzt von „365 Orte im Land der Ideen“ ausgezeichnet worden.

Das Projekt „Guide4Blind - Neue Wege im Tourismus auch für blinde und sehbehinderte Menschen“ ist Teil der Initiative NAV4BLIND und ein die Region förderndes, touristisches Infrastruktur-Forschungsvorhaben. Das gemeinsam mit der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Soest mbH umgesetzte Projekt gehört zu den Gewinnern des Tourismuswettbewerbes „Erlebnis.NRW“ und wird vom NRW-EU-Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013“ (EFRE) gefördert. „m4guide-mobile multi-modal mobility guide“ ist das Folgeprojekt von NAV4BLIND. In Berlin wird ein neuartiges Navigationssystem entwickelt, mit dem Blinde und Sehbehinderte mit Hilfe von internetfähigen Mobiltelefonen sicher zu ihren Zielen geführt werden. Ziel ist die Entwicklung und Erprobung eines durchgängigen, personalisierten Reiseinformations- und Zielführungssystems, das auch von blinden und sehbehinderten Menschen in Städten genutzt werden kann.

Das Projekt wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und verschiedenen Unternehmen finanziert. Dieses im Rahmen der kommunalen Aktivitäten zur Barrierefreiheit wegweisende Projekt ist auf der Internet-Seite des Kreises Soest abrufbar. Dort sind auch Ansprechpartner genannt.

Az.: III/1 641-87

Mitt. StGB NRW November 2014

Das neue Jahresprogramm 2014/15 der Fahrradakademie ist ab sofort online abrufbar unter www.fahrradakademie.de. Alle Veranstaltungen können ab sofort gebucht wer-

den. Im Programmjahr 2014/15 sind neben attraktiven Seminaren auch zwei neue Elemente enthalten. So bietet die Fahrradakademie erstmalig ein E-Learning Angebot und als weitere Neuerung eine Seminarreihe an, in der Vorträge und ein Exkursionselement kombiniert werden.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW November 2014

631 Innovationspreis „Wirtschaft trifft Wissenschaft“

„Wirtschaft trifft Wissenschaft“ - Unter diesem Motto steht der diesjährige Innovationspreis des Netzwerks ZENIT e. V. Er ist mit 10.000 Euro dotiert und wird bereits zum siebten Mal ausgeschrieben. Innovative Ideen sind das eine - ihre Umsetzung in marktfähige Produkte das andere. Technologie- und Innovationstransfer sowie die Zusammenarbeit zwischen Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft gelten dabei als wichtige Wettbewerbsfaktoren. Dem trägt der Innovationspreis des Netzwerks Zentrum für Innovation und Technik in Nordrhein-Westfalen (ZENIT) in diesem Jahr besondere Rechnung.

Gesucht werden Projekte, die sowohl wissenschaftliche Exzellenz als auch wirtschaftlichen Erfolg unter Beweis stellen. Wichtigstes Ziel des Preises ist es, der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen eine Möglichkeit zur Selbstdarstellung zu geben und das Innovationspotenzial der hiesigen Wirtschaft und Forschungslandschaft zu unterstützen. Gefragt sind Kooperationen zwischen mindestens einem Unternehmen und einer Hochschule bzw. Forschungseinrichtung, die gemeinsam innovative Produkte oder Dienstleistungen entwickelt haben. Sie sollten bereits erfolgreich am Markt etabliert sein oder eine hohe Marktrelevanz versprechen.

Mindestens ein Partner muss seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Teilnehmen dürfen kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern und/oder Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Bewerbungen können bis zum 28. November 2014 eingereicht werden.

Az.: III/1 450-30

Mitt. StGB NRW November 2014

632 Tourismus-Konferenz für kommunale Entscheidungsträger/innen

Der Städte- und Gemeindebund NRW, der Landkreistag NRW sowie Tourismus NRW führen am 13. November 2014 zusammen mit der NRW.BANK eine Tourismus-Konferenz für kommunale Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in Räten, Kreistagen und Verwaltungen durch.

Der Tourismus leistet einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftsleistung des Landes. Er weist eine beachtliche Wertschöpfung auf und generiert ein beträchtliches Arbeitsplatzangebot. Es muss daher gelten, diesen bedeutenden und zukunftssträchtigen Wirtschaftszweig zu festigen und auszubauen. Ein gutes touristisches Angebot aus hochwertiger Infrastruktur, engagierten Leistungsträ-

gern und Servicequalität schafft Arbeitsplätze und wertet zugleich den Lebens- und Arbeitsraum auf. Die touristische Entwicklung stärkt damit nicht zuletzt auch den Investitionsstandort Nordrhein-Westfalen. Für die Kommunen ist dies ein wichtiger Baustein der kommunalen Wirtschaftsförderung vor Ort und in der Region. Außerdem stellen kommunale Tourismusinfrastrukturen oft ein wichtiges Rückgrat für eine regionalnahe und naturnahe Freizeitbeschäftigung der einheimischen Bevölkerung dar.

Die Konferenz, an der u. a. auch Wirtschaftsminister Garrrelt Duin teilnehmen wird, zeigt dafür Strategien und Beispiele auf. Nach der Begrüßung durch Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, Vizepräsident des Landkreistages NRW und Grußworten von Klaus Neuhaus, Vorsitzender des Vorstandes der NRW.BANK sowie Olaf Offers, Vorsitzender des Vorstandes Tourismus NRW e. V. wird Dr. Manfred Zeiner, DWIF München über das Sparkassen-Tourismusbarometer Westfalen-Lippe: berichten. Dr. Heike Döll-König, Geschäftsführerin, Tourismus NRW e. V. trägt zum Thema „Gemeinsam Gäste begeistern - Potenziale der Landestourismusstrategie“ vor.

Die Bedeutung des Tourismus für ländliche Regionen wird von Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt beleuchtet. Garrrelt Duin, Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen spricht sodann darüber, den Tourismusstandort NRW weiter zu stärken. Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann, Präsident des Landkreistages NRW steuert einen Praxisbericht zum Tourismusmarketing für den Kreis Mettmann bei. Das Kompetenzzentrum Wandern im Land des Hermann wird in einem weiteren Praxisbericht von Landrat Friedel Heuwinkel, Kreis Lippe, stv. Vorstandsvorsitzender Tourismus NRW e. V. vorgestellt.

Schließlich wird Lukas Michels, Kundenbetreuung Öffentliche Kunden, NRW.BANK, über Finanzierungsmöglichkeiten und Förderung von touristischen Investitionen durch die NRW.BANK informieren. Das Schlusswort folgt gegen 13:30 Uhr von Bürgermeister Roland Schäfer, Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW. Anmeldungen können möglichst bis zum 24.10.2014 per Fax an den Tourismusverband NRW: 0211-913 20 555 oder per E-Mail an dahmen@nrw-tourismus.de erfolgen.

Az.: III/1 470-00

Mitt. StGB NRW November 2014

633 Fahrradklima-Test 2014

Radfahrerinnen und Radfahrer können bis zum 30. November 2014 die Fahrradfreundlichkeit ihrer Heimatstädte bewerten. Die Ergebnisse stellt der ADFC im Frühjahr 2015 zusammen mit dem Bundesverkehrsministerium der Öffentlichkeit vor. Der ADFC-Fahradklima-Test ist die größte Befragung zum Radfahrklima weltweit und wird in diesem Jahr zum sechsten Mal durchgeführt. Beim letzten Test im Jahr 2012 nahmen über 80.000 Menschen teil, darunter 14.000 aus NRW. Münster ging als bundesweiter Sieger hervor. Wuppertal bildete das Schlusslicht der insgesamt 332 bewerteten Städte. Nordrhein-Westfalen bildete somit die gesamte Bandbreite ab.

Den Kommunen ermöglichen die Ergebnisse eine Standortbestimmung ihrer Fahrradfreundlichkeit. Identifizierte Stärken und Schwächen im Vergleich zu anderen Städten können für gezielte Maßnahmen genutzt werden. Um auch kleinere Kommunen in die Auswertung einbeziehen zu können - für belastbare Ergebnisse müssen je Stadt mindestens 50 Radler an der Befragung teilnehmen - ist die Umfrage auf eine hohe Verbreitung angewiesen. Beim letzten Fahrradklimatest 2012 sind in NRW viele Kleinstädte aber auch etliche Mittelstädte an dieser Hürde gescheitert.

Da der Städte- und Gemeindebund Radverkehr und Nahmobilität als wesentliche Ansätze in der kommunalen Verkehrs- und Stadtentwicklungspolitik ansieht und aus diesem Grund u. a. eine Radverkehrsbroschüre zum Gemeindekongress im Herbst herausbringt, unterstützt er diese Aktion, die jede Kommune selbst umsetzen kann. Es sollen nicht nur ADFC-Mitglieder und andere engagierte Radfahrer angesprochen, sondern eine große Zahl und ein breites Spektrum von Befragungsteilnehmern erreicht werden. Dies kann auf verschiedenen Wegen erfolgen. Einige Beispiele: Die Platzierung des verlinkten Banners zum Fahrradklima-Test (Download auf der ADFC-Homepage) verspricht eine gute Resonanz, wenn er auf der Startseite platziert ist. Der Fragebogen kann an publikumswirksamen Orten ausgelegt werden (Bürgeramt, Bibliothek etc.).

Die Befragung wird vorrangig über einen Online-Fragebogenzugang für Internet- oder Smartphone-Nutzer unter www.fahrradklima-test.de erfolgen. Von Kommunen können aber auch Print-Fragebögen sowie Werbematerialien (Flyer und Poster) kostenlos beim ADFC-Bundesverband bestellt oder von den Seiten des ADFC-Bundesverbandes heruntergeladen werden.

Downloads, Bestellformular und viele weitere Informationen zum Fahrradklima-Test sind im Internet zu finden unter www.adfc.de / Fahrradfreundliche Städte - fahrradklima-test.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW November 2014

Bauen und Vergabe

634 Kölner Vergabetreff am 25. November 2014

Am 25.11.2014 findet der 3. Kölner Vergabetag des Bundesanzeigers statt. In diesem Jahr geht es u. a. um Nebengebote, Vertragsänderungen, eVergabe, Vergabe-Prozess-Management aber auch die anstehende Umsetzung der europäischen Vergaberichtlinien. Das komplette Programm einschließlich Anmelde-möglichkeit findet sich im Internet unter <http://www.bundesanzeiger-verlag.de/index.php?id=10010>. Den Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW wird anstelle des Normalpreises ein Nachlass von 10% gewährt. Die Teilnahmegebühr beträgt somit 169 €.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW November 2014

635

Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2014

Die Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2014 ist nunmehr vom Bund und allen Ländern unterzeichnet und wird alsbald im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie kann aber auch von StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Bauen und Vergabe/Städtebauförderung abgerufen werden.

In der VV Städtebauförderung 2014 sind die Ergebnisse der parlamentarischen Haushaltsberatungen sowie die Ergebnisse der in den letzten Wochen und Monaten geführten Gespräche zwischen Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und Bund berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere das Thema „Armutszuwanderung“ im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ (Art. 4 der VV). Das Thema „Nationale Projekte des Städtebaus“ ist nicht mehr Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung. Der Bund hat zudem mitgeteilt, dass das Thema „Kommunen in Haushaltsnotlage“ in Vorbereitung der Verwaltungsvereinbarung 2015 weiter zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden diskutiert wird.

Die wichtigsten Änderungen der VV Städtebauförderung 2014 gegenüber der VV 2013 betreffen das elektronische Monitoring, die Förderung ortsbildprägender Gebäude (Art. 15 der VV) sowie eine Ergänzung der Präambel hinsichtlich der Barrierefreiheit und des Themas „Grün in der Stadt“. Der Bund stellt den Ländern im Jahr 2014 für die „klassischen“ Städtebauförderprogramme Finanzhilfen in Höhe von 650 Millionen Euro (Verpflichtungsrahmen) zur Verfügung. Die Mittel verteilen sich wie folgt:

- Stadtbau Ost: 105 Millionen Euro
- Stadtbau West: 105 Millionen Euro
- Städtebaulicher Denkmalschutz Ost: 70 Millionen Euro
- Städtebaulicher Denkmalschutz West: 40 Millionen Euro
- Soziale Stadt: 150 Millionen Euro
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren: 110 Millionen Euro
- Kleinere Städte und Gemeinden: 70 Millionen Euro

Wie den vorstehenden Zahlen entnommen werden kann, haben alle Förderprogramme einen finanziellen Aufwuchs erfahren. Insbesondere das Programm „Soziale Stadt“ wurde von 40 Millionen Euro auf 150 Millionen Euro Fördervolumen erhöht. Auch das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ erfährt eine Mittelserhöhung von 55 Millionen Euro im Jahr 2013 auf nun 70 Millionen Euro.

Anmerkung

Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW bleibt kritisch zu hinterfragen, warum der Bund den ursprünglich vorgesehenen Fördermittelantrag in Höhe von 700 Millionen Euro um nunmehr 50 Millionen Euro für „National bedeutsame Maßnahmen“ geschmälert hat. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich in der Vergangenheit gegen die Einführung eines neuen Programm-bereichs - auch wenn dieser außerhalb der klassischen Städtebauförderung liegt - ausgesprochen.

Langfristiges Ziel muss es sein, die Anzahl von Förderprogrammen zu reduzieren und nicht noch weitere (neue) Programmbereiche zu installieren. Aus kommunaler Sicht wird es nunmehr darauf ankommen, die konkreten Rahmenbedingungen der Förderung „Nationale Projekte des Städtebaus“ eng zu begleiten und auf eine unmittelbare kommunale Beteiligung hinzuwirken.

Az.: II/1 622-10

Mitt. StGB NRW November 2014

636

Training für Kommunen zur umweltfreundlichen Beratung

Öffentliche Beschaffung umweltfreundlicher und insgesamt „grüner“ machen - Das ist das Ziel des EU-Projekts Green Procurement in Action (Green ProcA). Jetzt ist die Webseite des von der Berliner Energieagentur koordinierten Projektes online gegangen. Beschaffer können sich ab sofort unter www.gpp-proca.eu über die Inhalte des Projektes informieren, Nachrichten rund um das Thema Beschaffung abrufen und verschiedene Leitfäden und Berechnungshilfen downloaden.

Auf der neuen Webseite erhalten Kommunen Informationen über kostenlose Beratungen und Trainings. Außerdem ist es möglich, sich bei Ausschreibungen professionell begleiten zu lassen. Im Projektverlauf werden Leuchtturmprojekte zu den Themen Bauen, IT und Beleuchtung näher erläutert. Die öffentliche Hand erreicht durch die Unterstützung von Green ProcA nicht nur leichter ihre Klimaschutzziele, langfristig sinken auch die Kosten, z. B. durch niedrigeren Energieverbrauch von elektrischen Geräten.

Das Programm unterstützt Kommunen aus sieben europäischen Ländern in den verschiedenen Bereichen grüner Beschaffung und bietet ihnen dazu kostenfreie Beratung und Trainings. Das Projekt hat eine Laufzeit von 30 Monaten und ist im März 2014 gestartet. Neben Deutschland sind die Länder Bulgarien, Italien, Ungarn, Rumänien, Polen und Slowakei beteiligt. Am Ende des Projektes werden die erfolgreichsten Beschaffungen national wie auch auf EU-Ebene ausgezeichnet.

Green ProcA wird vom EU-Programm „Intelligente Energie - Europa (IEE)“ gefördert und baut auf den Ergebnissen des Vorläuferprojekts BuySmart+ auf. Weitere Informationen zu Green ProcA finden sich im Internet unter www.gpp-proca.eu.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW November 2014

637

Flüchtlingsunterkünfte und Bauplanungsrecht

Die Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz hat am 02.10.2014 „Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Standorten für Unterkünfte von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in den verschiedenen Gebietskulissen“ beschlossen. Gegenstand dieser Hinweise ist es, die bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten aufzuzeigen, die das Baugesetzbuch und die Baunutzungsverordnung bieten, um Standorte für die übergangsweise

Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden zu finden.

Nicht betrachtet wird die Versorgung anerkannter Flüchtlinge und Asylbegehrender mit Wohnraum. Die Veröffentlichung geht auf einen Erlass des MBWSV NRW vom 18.03.2014 zurück, über den die Geschäftsstelle mit Schnellbrief Nr. 55 vom 24.03.2014 berichtet hatte. Die Hinweise der Fachkommission Städtebau bauen auf diesem Erlass auf, ergänzen ihn um weitere Erläuterungen und aktualisieren die Übersicht der hierzu ergangenen Rechtsprechung.

Neu sind Erläuterungen zum materiellen Befreiungstatbestand des § 37 BauGB, der vor allem dann zur Anwendung kommen kann, wenn es sich um Aufnahmeeinrichtungen der Länder i. S. v. § 44 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz handelt. Die Hinweise der Fachkommission einschließlich der tabellarischen Darstellung der Rechtsprechung steht StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter Fachinformation und Service - Fachgebiete - Bauen und Vergabe - Rechtsprechung - zum Download zur Verfügung.

Az.: II gr-la

Mitt. StGB NRW November 2014

638

Pressemitteilung: Flexiblere Planung von Flüchtlingsunterkünften

Um rascher Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende bereitzustellen, müssen die Nutzungsänderung bestehender Gebäude und der Neubau erleichtert werden. Dies hat der Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung des Städte- und Gemeindebundes NRW gefordert. Dazu müsse der Bund schnellstmöglich das Planungsrecht ändern. „Auch wenn diese Änderungen nicht ausreichend sind zur Unterstützung der Kommunen bei der Aufnahme von Flüchtlingen, so kann das Städtebaurecht doch Hilfestellung leisten“, erklärte der Vorsitzende des Ausschusses, der Rheinbacher Bürgermeister Stefan Raetz, in Düsseldorf.

Gegenwärtig sind die Kommunen mit der Bewältigung der stark ansteigenden Zuwanderung von Flüchtlingen nach Deutschland konfrontiert. Die aktuellen Zahlen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge lassen vermuten, dass in diesem Jahr mehr als 200.000 Flüchtlinge in die Bundesrepublik kommen. Aufgrund des vereinbarten Verteilschlüssels steigen die Asylbewerberzahlen in NRW proportional zu denjenigen des Bundes. Da die jetzige Situation für die Kommunen bereits dramatisch ist und die Asylbewerberzahlen weiter steigen, hat der StGB NRW ein Sechs-Punkte-Sofortprogramm aufgestellt. Darin werden unter anderem Erleichterungen im Baurecht bei Neubau oder Umnutzung vorhandener Gebäude in Flüchtlingsunterkünfte gefordert.

Der Ausschuss diskutierte den vom Bundesrat beschlossenen Entwurf eines „Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen“ (Flüchtlingsunterbringungs-Maßnahmegesetz). Dieses soll bis zum 31.12.2019 befristet werden. „Wir begrüßen in dem Gesetzentwurf, dass bei Aufstel-

lung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die Belange von Flüchtlingen und Asylbewerbern insbesondere in Bezug auf deren Unterbringung zu berücksichtigen sind“, so Raetz. Die Nutzungsänderung von Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäuden hin zu Flüchtlingsunterkünften im unbeplanten Innenbereich soll zukünftig im Einzelfall auch dann ermöglicht werden, wenn sich ein solches Projekt nicht in die nähere Umgebung einfügt. Dies würde auch für Erweiterungen, Änderungen oder Erneuerungen gelten. Außerdem soll die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften im Außenbereich erleichtert werden, wenn diese sich räumlich an einen bebauten Ortsteil anschließen.

Der Ausschuss begrüßte ebenso das Vorhaben, Flüchtlingsunterkünfte in Gewerbegebieten eingeschränkt zu ermöglichen. Dazu Raetz: „Um hier Nutzungskonflikte auszuschließen, ist eine Einzelfallprüfung und Einzelfallentscheidung erforderlich.“ Angesichts der humanitären Lage der Flüchtlinge sollte diese Unterbringungsmöglichkeit nur in Ausnahmefällen zum Zuge kommen. Zunächst gehe es darum, den Flüchtlingen eine angemessene Unterkunft in einer normalen Wohnlage bereitzustellen. Wichtig sei, dass die Gesetzgebung noch in diesem Jahr abgeschlossen werde. Dann könnten die neuen gesetzlichen Regelungen bereits für die Planung neuer Unterkünfte angewandt werden.

Des Weiteren befasste sich der Ausschuss mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW und der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 18.09.2014. Laut EuGH ist der Mindestlohn von 8,62 Euro bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht auf Arbeitnehmer eines Subunternehmers anzuwenden, wenn dieser seinen Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat und der Auftrag ausschließlich in diesem Staat ausgeführt wird. Dabei begrüßte der Ausschuss die Absicht der Landesregierung, per Runderlass klarzustellen, dass dieser Mindestlohn weder Bieter noch Subunternehmern, die ihre Dienstleistungen überwiegend im europäischen Ausland erbringen, aufzuerlegen ist. Darüber hinaus forderte der Ausschuss eine baldige Korrektur des nordrhein-westfälischen Tariftreue- und Vergabegesetzes.

Ein Streitpunkt sind weiterhin die durch das Gesetz verursachten Mehrkosten der Kommunen. Das Land will diese durch ein Gutachten prüfen lassen. „Wir begrüßen, dass das beauftragte Unternehmen die Datenerhebung bei den Kommunen im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durchführen will“, erklärte Raetz. Mit Vorlage des Gutachtens im Frühjahr 2015 müssten den Kommunen dann auch die Mehrkosten erstattet werden.

Az.: II Mitt. StGB NRW November 2014

639 Veranstaltung zu „Raumplanung unterirdischer Nutzungen“

Das Institut für Umwelt- und Planungsrecht und das Zentralinstitut für Raumplanung, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, veranstalten am 19. November 2014 ab 17.00 Uhr in den Räumen der JurGrad gGmbH die Münsteraner Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

mit dem Thema „Raumplanung unterirdischer Nutzungen“. Zur Thematik referieren:

- Dr. rer. nat. J. Peter Gerling, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Hannover: „Möglichkeiten und Grenzen der geologischen Beiträge für eine Raumplanung im tieferen Untergrund“
- Prof. Dr. iur. Wolfgang Köck, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ, Universität Leipzig: „Berg- und planungsrechtliche Steuerung unterirdischer Nutzungen“
- Ministerialrat Ulrich Kaiser, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW, Düsseldorf: „Aktivitäten und Potenziale zur Nutzung des Untergrundes in NRW“

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Auskünfte und Anmeldungen richten Sie bitte an das Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster, Wilmergasse 12-13, 48143 Münster, Tel. 0251-83-29780, Fax: 0251-83-29790, E-Mail: zir@uni-muenster.de, Internet: www.uni-muenster.de/jura.zir.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW November 2014

640 Umwandlung von Nichtwohngebäuden in Wohnimmobilien

Bei der Deckung des gestiegenen Wohnungsbedarfs in Wachstumsregionen kann die Umwandlung leerstehender Nichtwohnimmobilien, wie zum Beispiel Büro- oder Verwaltungsgebäude, Warenhäuser, Industriebauten etc., in Wohngebäude einen nennenswerten Beitrag zur Entlastung angespannter Wohnungsmärkte leisten.

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung hat zu dieser Thematik im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit das Forschungsfeld „Umwandlung von Nichtwohngebäuden in Wohnimmobilien“ eingerichtet, in dessen Rahmen bis zu zehn Modellvorhaben wissenschaftlich begleitet werden sollen.

Aufbauend auf den Ergebnissen einer ersten Studie zu diesem Thema hat das Forschungsfeld zum Ziel, Chancen und Herausforderungen einer Umwandlung von Nichtwohngebäuden in Wohnimmobilien in angespannten Wohnungsmärkten aufzuzeigen und das Potenzial dieser Gebäude für den Wohnungsmarkt zu verdeutlichen. Durch die Nähe zur Praxis sollen Hinweise gewonnen werden, welche Rahmenbedingungen, Strategien und Maßnahmen Umwandlungsprozesse qualifizieren und befördern können. Die Modellvorhaben werden durch eine modellvorhabenbezogene Projektforschung unterstützt.

Der hierzu veröffentlichte Projektaufruf richtet sich neben Projektentwicklern an Städte und Gemeinden, die solche Projekte anstoßen oder unterstützen wollen und fragt nach den Möglichkeiten und Grenzen kommunaler Aktivitäten auf diesem Handlungsfeld. Das Bundesbauministerium hat den DStGB gebeten, dass Städte und Gemeinden mit derartigen Projekten ihre Expertise einbringen und

sich an der Ausschreibung für die Modellvorhaben beteiligen.

Nähere Informationen zum Projektaufruf finden sich unter folgender Internetadresse: www.bbsr.bund.de, Rubrik > Aktuell > Aufrufe für Modellvorhaben/Wettbewerbe. Für Rückfragen stehen im BBSR, Frau Karin Lorenz-Hennig, Tel.: 0228-994012630, E-Mail: karin.lorenz-hennig@bbsr.bund.de und im IfS, Herr Dr. Reinhard Aehnelt, Tel.: 030-25000740, E-Mail: aehnelt@ifsberlin.de sowie Frau Bärbel Winkler-Kühlken, Tel.: 030 25000733, E-Mail: winklerkuehlken@ifsberlin.de zur Verfügung.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2014

641 **Kampagne zur Entsiegelung innerstädtischer Funktionsflächen**

„Natur in graue Zonen“ lautet das Motto einer Kampagne zur Entsiegelung und naturnahen Begrünung innerstädtischer Funktionsflächen, die der Wissenschaftsladen Bonn e. V. (WILA Bonn) mit Fördermitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie mit Mitteln der Stiftung Umwelt und Entwicklung NRW und der Stiftung Lebendige Stadt durchführt.

Natur im städtischen Raum wird zunehmend wichtiger, sei es zur Verbesserung des Mikroklimas, als Versickerungsfläche oder als Ort biologischer Vielfalt. Dabei können zubetonierte Plätze, triste Eingangsbereiche von Unternehmen und Parkplätze den ein oder anderen Schatten spendenden Baum gut gebrauchen. Bereits kleine Flächen im öffentlichen wie privaten Raum sind wertvolle Bausteine zu einem blühenden Mosaik in einer Kommune. Sie spenden Schatten, sind Nistplatz für Vögel, bieten Futter für Schmetterlinge, Hummeln & Co. und führen zu mehr Wohlbefinden bei den Bürgerinnen und Bürgern.

Blütenvielfalt gegen Einheitsgrau - mit diesem Ziel vor Augen haben sich bereits in drei Städten Nordrhein-Westfalens, Baden-Württembergs und Thüringens engagierte Unternehmen im Rahmen der Kampagne „Natur in graue Zonen“ auf den Weg gemacht. Am Ende dieses Modellprojektes werden es 30 Unternehmen sein, die jeweils 50 bis 100 qm ihres Grundstücks zur Verfügung stellen, um diese zu entsiegeln und zusammen mit Fachbetrieben, Mitarbeitern und Bürgern naturnah zu gestalten.

Der WILA Bonn erarbeitet mit interessierten Kommunen Strategien, wie private Unternehmen zur Gestaltung von Grünflächen angesprochen und motiviert werden können und welchen kostengünstigen Beitrag sie selbst auf ihren öffentlichen Grünflächen übernehmen können. Kommunen, die Interesse an einer unentgeltlichen Beratung haben, können sich an den WILA Bonn, Dr. Anke Valentin, Tel. 0228-20161-23, anke.valentin@wilabonn.de wenden. Weitere Informationen zu dem Projekt können auch auf der Website www.natur-in-graue-zonen.de abgerufen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2014

642

8. Bundeskongress Nationale Stadtentwicklungspolitik in Essen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB), dem Deutschen Städtetag (DST) sowie der Bauministerkonferenz am 15. und 16. September 2014 den 8. Bundeskongress Nationale Stadtentwicklungspolitik mit über 1.000 Teilnehmern in Essen, Zeche Zollverein, durchgeführt.

Im Mittelpunkt des Kongresses stand das Thema „Städtische Energien - Zusammenleben in der Stadt. Neben verschiedenen Fachvorträgen fand eine Podiumsdiskussion statt, an der unter anderem Frau Bundesbauministerin Dr. Barbara Hendricks und Herr Bürgermeister Roland Schäfer (Präsident des StGB NRW und Vizepräsident des DStGB) teilnahmen.

Im Rahmen von fünf „Zukunftsarenen“ wurden aktuelle Herausforderungen der Quartiersentwicklung diskutiert. Diese beschäftigten sich insbesondere mit den Themen „Wohnen im Quartier“, „Nachbarschaften im Quartier“, „Bildung, Kultur und Initiativen im Quartier“, „Smartes Quartier“ und „Stärkung des Quartiers - der internationale Vergleich“.

Bürgermeister Roland Schäfer hob im Rahmen der Veranstaltung hervor, dass die Städte und Gemeinden im Bereich der Stadtentwicklung vor großen Herausforderungen stehen. Nicht nur Schrumpfung und Wachstum bedingen spezifische kommunale Konzepte. Auch eine nachhaltige und integrierte Stadtentwicklung zum Schutz der Innenstädte und Ortskerne, ein vorsorgender Klimaschutz, die Gewährleistung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung sowie die Begrenzung des sozialen Auseinanderdriftens zwischen einzelnen Bevölkerungsgruppen müssen „vor Ort“ einer Lösung zugeführt werden.

Positiv ist daher hervorzuheben, dass die Städtebauförderung des Bundes von rund 455 Mio. Euro auf 700 Mio. Euro erhöht wurde. Dies entspricht einer langjährigen Forderung des DStGB. Die Nationale Stadtentwicklungspolitik hat sich als Gemeinschaftsinitiative von Bund, Ländern und Kommunen bewährt. Es ist daher geplant, auch im kommenden Jahr einen Bundeskongress Nationale Stadtentwicklungspolitik durchzuführen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2014

643 **EU-Konsultation zur „Urbanen Agenda“**

Die EU-Kommission hat Konsultationen zur Entwicklung einer sogenannten „Urbanen Agenda (Städtische Agenda)“ eingeleitet. Zum einen beabsichtigt die Kommission mit der Konsultation, Informationen aus allen Europäischen Ländern (auch kommunale Ebene und Zivilgesellschaft sind angesprochen) zu aktuellen und zukünftigen städtepolitischen Problemen zu sammeln. Zum anderen will sie einen Überblick über den möglichen Inhalt der Städteagenda zu erhalten.

In seiner Stellungnahme hat der DStGB darauf hingewiesen, dass die Europäische Union keine Kompetenzen auf dem Gebiet der Stadtentwicklung hat. Ihre Einwirkungsmöglichkeiten auf dieses Politikfeld müssen sich daher auf eine Koordinationsfunktion und eine Erfahrungsaustauschfunktion beschränken. Sie kann allenfalls einen allgemeinen Rahmen setzen, der allein die Grundprinzipien der Europäischen Union (nachhaltige Entwicklung) in einen städtepolitischen Rahmen setzt. Vor diesem Hintergrund ist eine EU-Städteagenda mit rechtlich verbindlichen Elementen oder der Ankündigung späterer Rechtsakte abzulehnen.

Demgegenüber bestätigt der DStGB die Notwendigkeit einer inhaltlichen Neuausrichtung der Stadtentwicklungspolitik. Ein Hauptgrund für diese Notwendigkeit ist z. B. der demographische Wandel, der sich in den nächsten Jahrzehnten in zahlreichen Mitgliedsstaaten deutlich beschleunigen wird. Seine Auswirkungen insbesondere auf die Neuausrichtung der (sozialen) Infrastruktur werden die urbanen Gebiete beeinflussen.

Auch wird die technologische Entwicklung z. B. im Bereich des Verkehrswesens (Elektromobilität) sowie die Herausforderungen im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz zu Neuüberlegungen führen. Neben der Demographie und technischen Neuerungen wird sich insbesondere Deutschland in Zukunft noch verstärkter mit Eingliederungsmaßnahmen für Migranten beschäftigen müssen. Eng damit zusammenhängend, werden die Themen Berufs- und universitäre Ausbildung sowie Weiterbildung die Politik des urbanen Raumes bestimmen.

Der politische Diskussionsprozess beginnt unmittelbar nach der Auswertung der verschiedenen Antworten auf die Konsultation, die am 26. September endete. Mit einer Verabschiedung einer Städteagenda ist nicht vor Ende 2016 zu rechnen. Die Stellungnahme des DStGB kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Rubrik „Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Städtebau und Wohnungswesen“ abgerufen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2014

644 Info-Katalog zum Wohnungsaufsichtsgesetz NRW

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW hat speziell für Mieter einen Katalog von Fragen und Antworten zum Wohnungsaufsichtsgesetz auf ihrer Homepage veröffentlicht. Abrufbar sind diese unter www.mbwsv.nrw.de sowie www.mbwsv.nrw.de/wohnen/Mieter_schuetzen/Wohnungsaufsicht/index.php. Dort wird auch ausgeführt, dass Mieter keinen Anspruch auf ein Einschreiten gegenüber den Städten und Gemeinden haben. Gleichwohl haben diese selbstverständlich ermessensfehlerfrei zu entscheiden, ob und wie sie auf der Grundlage dieses Gesetzes einschreiten wollen. Im Übrigen beabsichtigt das Ministerium mit den kommunalen Spitzenverbänden Hilfestellungen für Städte

und Gemeinden zur Anwendung dieses Gesetzes zu erstellen. Diese soll recht zeitnah veröffentlicht werden.

Az.: II/1 651-2-6

Mitt. StGB NRW November 2014

Umwelt, Abfall und Abwasser

645

Verwaltungsgericht Minden zur Gebührenkalkulation

Das VG Minden hat sich mit Urteil vom 14.05.2014 (Az.: 3 K 462/13 - abrufbar unter www.nrw.de) mit verschiedenen Gesichtspunkten bei der Kalkulation der Schmutzwasser- und Regenwassergebühr auseinandergesetzt.

Abschreibung von Kanalkatastern

Das VG Minden stellt in seinem Urteil heraus, dass die Erstellung eines Kanalkatasters keine Investition ist, die über die kalkulatorische Abschreibung zu refinanzieren ist. Nach dem VG Minden sind Kanalbestandspläne nicht als Wirtschaftsgüter anzusehen, die durch Abnutzung einer im Wege der Abschreibung zu erfassenden Entwertung unterliegen. Die Kosten für die Erstellung sind daher in Anknüpfung an die Rechtsprechung des OVG NRW (vgl. OVG NRW, Urteil vom 19.05.1998 - Az. 9 A 5709/97-) nur in dem Jahr ihrer Entstehung anzusetzen.

Kanalreparatur/Kanalerneuerung

Nach dem VG Minden ist bei Gebührenkalkulation zwischen notwendigen Reparaturmaßnahmen einerseits und Renovierungen/Erneuerungen andererseits zu unterscheiden. Während Reparaturmaßnahmen an öffentlichen Kanälen in der jeweiligen Kalkulationsperiode in vollem Umfang in Ansatz gebracht werden können, können Renovierungen oder Erneuerungen nur unter der Kostenposition „Abschreibung“ Berücksichtigung finden (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 15.04.2011 - Az. 9 LB 146/09).

Zu den Renovierungen zählen dabei nach dem VG Minden alle Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Funktionsfähigkeit von Abwasseranlagen und -kanälen unter vollständiger oder teilweiser Einbeziehung ihrer ursprünglichen Substanz. Erneuerung bedeutet die Herstellung neuer Abwasserleitungen und -kanäle in der bisherigen oder einer anderen Linienführung. Renovierung und Erneuerung schaffen nach dem VG Minden damit im Gegensatz zur Reparatur einen neuen Anlagevermögensgegenstand und setzen deshalb betriebswirtschaftlich neue Abschreibungsfristen im Hinblick auf die betriebsübliche Nutzungsdauer in Lauf. Sie wirken sich nicht nur periodenbezogen aus, sondern bezwecken gerade die langfristige Verbesserung des Anlagevermögens. Der Aufwand für Renovierung und Erneuerung betrifft daher nach dem VG Minden den Vermögenshaushalt und ist als „Investition“ über die kalkulatorische Abschreibung zu berücksichtigen.

Kosten für Grundstücksanschlüsse

Bezogen auf Grundstücksanschlüsse erkennt das VG Minden anerkannt, dass ausnahmsweise auch Kosten für Grundstücksanschlüsse, die kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind, über die Abwassergebühren refinanziert werden können. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass es sich um Kosten handelt, bei denen die Baumaßnahmen an den Grundstücksanschlüssen eine Folge von Bau- und Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Kanälen waren und für diese Kosten kein Kostensatzanspruch gemäß § 10 KAG NRW der Stadt gegenüber dem Grundstückseigentümer bestehen. Anzumerken bleibt, dass es Rechtsprechung des OVG NRW hierzu bislang nicht gibt.

Personalkosten

Nach dem VG Minden steht der Stadt als Träger der Abwasserentsorgungseinrichtung bei den Fragen, wie, welche und wieviel Mitarbeiter zu welchem Entgelt eingesetzt werden, grundsätzlich ein weites Organisationsermessen zu, das seine Grenze nur in Willkürverbot findet, d. h. bei einem sachlich nicht mehr zu vertretenden Verbrauch an öffentlichen Mitteln (vgl. OVG NRW, Urteil vom 26.03.2009 - Az. 17 A 3510/03-). Nicht zu beanstanden ist, wenn bei den Personalkosten auch die Kosten von Mitarbeitern einbezogen werden, die mit Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen befasst sind.

Die Erhebung der Kanalanschlussbeiträge dient nach dem VG Minden der Finanzierung der für die Erfüllung der Abwasserbeseitigungsaufgabe notwendigen Einrichtung und ist somit ein ursächlicher, notwendiger Teilaspekt der Abwasserbeseitigung. Die Kosten für die Beitragserhebung sind - so das VG Minden - zudem keine Kosten, die bereits mit dem Kanalanschlussbeitrag abgegolten sind, denn gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW sind Beiträge lediglich Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Anlagen dienen.

Ebenso muss nach dem VG Minden der Einsatz der Mitarbeiter nicht der Stellenbeschreibung entsprechen. Denn die Stellenbeschreibung gibt nur das (voraussichtliche) Aufgabenfeld im Zeitpunkt des Bewerbungsverfahrens wieder, das nicht zwangsläufig dem des jeweiligen Kalkulationsjahres entsprechen muss. Es liegt nach dem VG Minden außerdem im Organisationsermessen der Behörde, einem Mitarbeiter später weitere Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung zuzuweisen, auch wenn er dafür nicht oder nicht in dem Umfang eingestellt wurde.

Interne Leistungsverrechnung

Nach dem VG Minden gehören auch die Kosten für andere Ämter und Abteilungen einer Stadt (so genannte Verwaltungsgemeinkosten) zu den ansatzfähigen Kosten. Grundsätzlich sind Kosten, die bei anderen Verwaltungseinheiten als der mit der Abwasserbeseitigung befassten Einrichtung anfallen, als betriebsbedingte Kosten ansatzfähig, soweit diese anderen Verwaltungseinheiten bei der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung mitwirken. Diese Verwaltungsgemeinkosten sind im Wege der inter-

nen Leistungsverrechnung zu ermitteln, wobei auch eine Schätzung anhand von Erfahrungswerten zulässig ist.

Insoweit war nach dem VG Minden in dem zu entscheidenden Fall ein Ansatz von Verwaltungsgemeinkosten des Rechnungsprüfungsamtes und des Finanzmanagements von jeweils 20 % nicht zu beanstanden. Die Stadt habe - so das VG Minden - den von ihr bei der internen Leistungsverrechnung zugrunde gelegten Verteilungsschlüssel nachvollziehbar und plausibel erläutert. Anhaltspunkte dafür, dass diese getroffenen Einschätzungen fehlerhaft seien, waren nach dem VG Minden nicht ersichtlich.

Az.: II/2 24-21 qu-ko Mitt. StGB NRW November 2014

646 1. Kommunale Nachhaltigkeitstagung NRW

Die NRW-Landesregierung hat die nachhaltige Entwicklung zu ihrem politischen Leitprinzip erklärt und Ende des vergangenen Jahres über einen Kabinettsbeschluss die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie für NRW beschlossen. Danach kommt den Kommunen bei der Umsetzung der Strategie eine herausragende Rolle zu. Daher veranstaltet die LAG 21 (Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V.) im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW am 31.10.2014 die 1. Kommunale Nachhaltigkeitstagung NRW.

Die Tagung, die unter dem Thema „Zukunftsfähiges Handeln der nordrhein-westfälischen Städte, Gemeinden und Kreise“ steht, findet von 9.30 bis 15.30 Uhr im Rathaus Neuss statt. Zahlreiche Kommunen und Kreise haben sich bereits unterschiedlichen Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung gestellt. Ob beim demografischen Wandel, Klimaschutz und Klimaanpassung oder der Mobilität - Kommunen begleiten seit langem den Prozess einer nachhaltigen Entwicklung.

Dieses Portfolio an Good-Practice-Beispielen soll auf der 1. kommunalen Nachhaltigkeitstagung NRW kommuniziert und in einem Dialogprozess miteinander ausgetauscht werden. Gleichzeitig bietet die Tagung die Möglichkeit, das Strategiepapier des Landes für eine künftige Landesnachhaltigkeitsstrategie im öffentlichen Diskurs zu beraten. Weitere Informationen zum Veranstaltungsort und zum Programm stehen im Internet unter www.lag21.de zur Verfügung.

Az.: II gr-oe Mitt. StGB NRW November 2014

647 OVG Rheinland-Pfalz zur Gebührenschuld als öffentlicher Last

Nach dem OVG Rheinland Pfalz (Urteil vom 18.07.2014 - Az. 6 A 10314/14 OVG - KStZ 2014, S. 197 f.) sind Abfallbeseitigungs- und Abwassergebühren, die ausschließlich gegenüber dem Mieter eines Grundstücks und nicht gegenüber dem Grundstückseigentümer festgesetzt werden, personenbezogene Benutzungsgebühren und ruhen deshalb nicht gemäß § 7 Abs. 7 KAG Rheinland-Pfalz als

öffentliche Last auf dem Grundstück. In ähnlicher Weise hatte auch bereits der BGH mit Beschluss vom 30.03.2012 (Az. V ZB 185/11) Zweifel an der Grundstücksbezogenheit im Hinblick auf das KAG Baden-Württemberg geäußert.

Werden Mieter oder Pächter zu Gebührenschuldern in einer Gebührensatzung bestimmt, so besteht somit die Gefahr, dass Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren, die grundsätzlich grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind, nicht mehr als solche angesehen werden, sondern als personenbezogene Benutzungsgebühren eingestuft werden. Insoweit kann nur empfohlen werden, in der Gebührensatzung klar zu stellen, dass die jeweilige Benutzungsgebühr eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr ist und nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.

Gleichzeitig sollten Mieter/Pächter nicht zum Gebührenschuldner bestimmt werden, weil die Zivilgerichte und neuerdings wohl auch die Verwaltungsgerichte - wie das Urteil des OVG Rh-Pf. vom 18.07.2014 (Az.: 6 A 10314/14.OVG, KStZ 2014, S. 197 f.) zeigt - offensichtlich dann die Grundstücksbezogenheit der Gebühr anzweifeln, so dass der Vorteil der öffentlichen Last nach § 6 Abs. 5 KAG NRW ins Leere laufen würde, denn nach dieser Vorschrift ruht die Benutzungsgebührenschrift als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und kann deshalb im Falle einer Zwangsversteigerung des Grundstücks dann Berücksichtigung finden.

Rechtsprechung des OVG NRW liegt allerdings zu dieser Frage bezogen auf § 6 Abs. 5 KAG NRW bislang nicht vor. Das OVG NRW hat in seinem Beschluss vom 23.07.2014 (Az.: 9 A 169/12 - abrufbar unter: www.nrwe.de) lediglich entschieden, dass der Grundstückseigentümer und der Erbbauberechtigte der Gesamtschuldner sein können. Gleichzeitig hat das OVG NRW in seinem Beschluss vom 23.07.2014 (Az.: 9 A 169/12 - Rz. 61 der Urteilsgründe) aber auch darauf hingewiesen, dass Zweifel bestehen, ob ein solches Gesamtschuldverhältnis auch zwischen dem Grundstückseigentümer und Mieter/Pächter bestehen kann.

Az.: II/2 24-32/33 qu-ko Mitt. StGB NRW November 2014

648 VG Düsseldorf zur ortsnahen Regenwasserbeseitigung

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 25.03.2014 (Az. 17 K 5503/13 - abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass aus § 55 Abs. 2 WHG und § 51 a LWG NRW kein Vorrang der ortsnahen Niederschlagswasserversickerung auf einem Privatgrundstück gegenüber der Ableitung des Regenwassers über einen öffentlichen Regenwasserkanal der Stadt bzw. Gemeinde besteht. Nach dem VG Düsseldorf sind auch Investitionen in eine private Versickerungsanlage auf der Grundlage einer befristet erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis nicht von Bedeutung, denn eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Neuerteilung dieser Erlaubnis nach Ablauf ihres Befristungszeitraums.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW November 2014

649

VG Aachen zum Anschluss von landwirtschaftlichen Betrieben

Das VG Aachen hat mit Urteil vom 05.09.2014 (Az. 7 K 2201/13) entschieden, dass eine Stadt/Gemeinde berechtigt ist, gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW satzungserichtlich die Einleitung von häuslichem Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben in die öffentliche Kanalisation einzufordern. Zwar gelte für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW, dass die abwasserrechtlichen Bestimmungen der §§ 51 ff. LWG NRW grundsätzlich keine Geltung hätten. Nach der Regelung des § 51 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW bleibe hiervon aber das Recht der Gemeinde unberührt, durch Satzung zu fordern, dass das häusliche Abwasser (im Falle des § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW) an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird und dieser somit zuzuführen ist.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW November 2014

650

VG Köln zu Kanalbaumaßnahme

Das VG Köln hat mit Beschluss vom 11.04.2014 (Az. 14 L 529/14 - abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer keinen Abwehranspruch gegen eine Kanalbaumaßnahme der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde hat, weil diese hierdurch die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 56 WHG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 LWG NRW erfüllt.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW November 2014

651

Verwaltungsgericht Aachen zur Abwehr von Grundwasser-Zuflüssen

Das VG Aachen hat mit Urteil vom 22.09.2014 (Az. 7 K 1260/13 - abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer keinen Anspruch gegen die Gemeinde auf Abwehr von Grundwasser-Zuflüssen auf sein Grundstück hat, weil Grundwasser vor Einleitung in die öffentliche Abwasserkanalisation kein Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG ist. Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt bzw. Gemeinde erstreckt sich nach dem VG Aachen nur auf Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. Satz 1 Nr. 2 WHG).

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW November 2014

652

Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Sanierungspflicht bei Abwasserleitungen

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 26.03.2014 (Az. 5 K 9057/13 - abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass einem privaten Grundstückseigentümer auch eine Sanierungspflicht bei einer defekten privaten Abwasserleitung obliegt, wenn diese nur Niederschlagswasser (Regenwasser) führt. In dem entschiedenen Fall wies der private „Regenwasser-Anschlusskanal“ unter anderem

einen Rohrbruch und einen Muffenversatz auf und entsprach deshalb nicht mehr den technischen Anforderungen nach § 60 Abs. 1 (Wasserhaushaltgesetz des Bundes (WHG), mit der Folge, dass nach § 60 Abs. 2 WHG die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen waren. Deshalb war - so das VG Düsseldorf - die beklagte Stadt nach der von ihr durchgeführten Untersuchung auch berechtigt, die Sanierung des defekten, privaten „Regenwasser-Anschlusskanals“ anzuordnen.

Nach dem VG Düsseldorf konnte sich die beklagte Stadt bei der Bestimmung des Sanierungsbedarfs auch an der DIN 1986 - 30 orientieren. Zwar würden reine private Regenwasserleitungen von § 7 Satz 2 der Selbstüberwachungs-Verordnung für öffentliche und private Abwasseranlagen vom 17.10.2013 (SüwVO Abw NRW 2013) nicht erfasst, weil diese Rechtsverordnung nur für private Abwasserleitungen gelte, die Schmutzwasser führen und auch nur insoweit sei die DIN 1986 - 30 gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW 2013 als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Land NRW eingeführt worden.

Dennoch könne die DIN 1986 - 30 auch auf private Regenwasserleitungen angewendet werden. Die DIN 1986 - 30 erfasst als technisches Regelwerk nach dem VG Düsseldorf auch Regenwasserleitungen und regelt die Betriebs- und Standsicherheit von privaten Abwasserleitungen und zwar auch für private Niederschlagswasserleitungen.

DIN-Normen sind zwar - so das VG Düsseldorf - keine Rechtsvorschriften, weil sie nicht in einem demokratisch legitimierten politischen Entscheidungsprozess, also durch Rechtssetzung, erlassen werden. Deshalb seien DIN-Vorschriften von den Verwaltungsgerichten nicht umstandslos wie Rechtsvorschriften anzuwenden. Das Gericht dürfe aber auf DIN-Vorschriften als zuverlässige sachverständige Äußerung zu den technischen Standards zurückgreifen, wenn es zu der Überzeugung gelange, dass die private Rechtsvorschrift (die DIN-Vorschrift) die allgemein anerkannten Regeln der Technik sachgerecht wiedergebe. Vor diesem Hintergrund sei die Sanierungsaufforderung der beklagten Stadt für die private Regenwasserleitung rechtmäßig, weil diese Sanierungsbedürftige Schäden (u. a. Rohrbruch, Muffenversatz) aufweise.

Az.: II/2 24-30 qu/ko Mitt. StGB NRW November 2014

653 Bioenergiedörfer 2014 ausgezeichnet

Die Gewinner des Wettbewerbs „Bioenergiedörfer“ stehen seit dem 29.09.2014 fest. Dieses Jahr hatten sich bundesweit 27 Kommunen um eine der insgesamt drei Auszeichnungen beworben. Gewinner sind: Bechstedt in Thüringen, Lathen in Niedersachsen und Untermaßholderbach in Baden-Württemberg, ausgewählt von einer unabhängigen Jury, in der auch eine Vertreterin des DStGB mitgewirkt hat.

Die offizielle Prämierung der Gewinnerdörfer erfolgt am 12. November in Hannover auf der EnergyDecentral. Die drei ausgewählten Orte erhalten jeweils ein Preisgeld in

Höhe von 10.000 Euro für die Weiterentwicklung ihrer Bioenergiedorfprojekte. Der bundesweite Wettbewerb „Bioenergiedörfer 2014“, der in diesem Jahr zum dritten Mal ausgerichtet wurde, richtet sich an Orte und Gemeinden im ländlichen Raum in Deutschland, die mindestens 50 Prozent ihres Strom- und Wärmebedarfs aus regional erzeugter Biomasse decken.

Mit den drei Gewinner-Dörfern wurden drei besonders innovative Bioenergiedörfer ausgezeichnet, die die effiziente Nutzung von Bioenergie in hervorragender Weise mit regionaler Entwicklung verknüpfen, die Bevölkerung vor Ort in die Prozesse entscheidend einbinden und die Nutzung von Bioenergie aktiv in das Regionalmarketing integrieren. Damit sollen die Bioenergiedörfer 2014 Vorbildwirkung für die Entwicklung ländlicher Regionen und die regionale Nutzung von Biomasse entfalten. Anbei Hintergrundinformationen zu den Gewinnern des Wettbewerbs „Bioenergiedörfer 2014“:

Bechstedt (Thüringen)

In der walddichten Umgebung des Thüringer Schiefergebirges liegt das Bioenergiedorf Bechstedt, hier leben 165 Einwohner in 51 Haushalten. Ein Holzvergaser-Blockheizkraftwerk und ein Biomasse-Heizkessel versorgen 31 Haushalte und 4 öffentliche Gebäude mit Bioenergie (Strom und Wärme). Die Bürger waren von Anfang an in die Bioenergieprojekte involviert. Sie haben eine Genossenschaft gegründet, die heute Eigentümerin der Anlagen und des Wärmenetzes ist. Letzteres verlegten die Mitglieder komplett in Eigenregie.

Mit der überschüssigen Wärme werden im Sommer die regionalen Holzhackschnitzel - die vorwiegend aus Landschaftspflegeholz stammen - getrocknet. Zukünftig soll auch regionales Erntegut wie Getreide und Heilkräuter getrocknet werden. Mit dem Bioenergiedorfgedanken wurde Bechstedt nicht nur touristisch aufgrund der zahlreichen Führungen aufgewertet: Die intakte Dorfgemeinschaft und die innovative, kostengünstige Bioenergie Versorgung sind wichtige Argumente für Menschen im Ort zu bleiben bzw. neue Mitbewohner zu gewinnen.

Lathen (Niedersachsen)

Mit insgesamt 2.605 Einwohnern in 893 Haushalten ist das niedersächsische Bioenergiedorf Lathen der größte der drei prämierten Orte. Die Genossenschaft Emstal eG betreibt ein Holzheizkraftwerk sowie ein Nahwärmenetz, das kontinuierlich erweitert wird. Die Bürgerinnen und Bürger des Bioenergiedorfs sind als Genossen direkt an der Erzeugeranlage und an dem Nahwärmenetz beteiligt. Als Brennstoff setzen die Lathener regional erzeugte Holzhackschnitzel ein. Für die überschüssige Sommerwärme gibt es eine Trocknungsanlage für Holzhackschnitzel oder Kaminholz. Auffällig im Bioenergiedorf Lathen ist die hohe Anzahl angeschlossener öffentlicher Gebäude. Vom Rathaus über verschiedene Schulen bis hin zur Kirche beziehen 25 öffentliche Einrichtungen Biowärme von der örtlichen Genossenschaft. Der Ort setzt aber nicht nur auf Bioenergie, sondern geht die Energiewende ganzheitlich an: Die Bürgerinnen und Bürger sind auch an Photovoltaik- und Windkraftanlagen beteiligt. Schließlich hat die

Samtgemeinde ein Leitbild Energie und ein Klimaschutzkonzept entwickelt und strebt CO₂-Neutralität an.

Untermaßholderbach (Baden-Württemberg)

Das Bioenergiedorf Untermaßholderbach ist mit 98 Einwohnern in 25 Haushalten ein vergleichsweise kleines Bioenergiedorf. 2011 gründeten die Bewohner des am historischen Limes und in der Nähe der Kreisstadt Öhringen gelegenen Ortes eine GbR für den Betrieb einer Heizzentrale und eines Nahwärmenetzes. 23 Haushalte sind gleichberechtigte Teilhaber und an das Nahwärmenetz angeschlossen. Die Wärme liefern eine Biogasanlage und ein Holzhackschnitzelkessel. Im Sommer trocknet die GbR mit der überschüssigen Biogasanlage regional erzeugte Hackschnitzel.

Insgesamt deckt Untermaßholderbach seinen Wärmeverbrauch zu 100 Prozent aus Biomasse. Gleichzeitig erzeugt das Dorf zwölfmal so viel Strom, wie es selbst verbraucht und trägt damit wesentlich zur regionalen Wertschöpfung bei. Die Akteure von Untermaßholderbach sind in zahlreichen Netzwerken, vor allem im Forschungs- und Wissenschaftsbereich aktiv. Auch die Landesgartenschau 2016 ist bereits auf das Bioenergiedorf aufmerksam geworden und will es in ihr Konzept integrieren.

Weitere Informationen können im Internet unter www.bioenergie-doerfer.de abgerufen werden.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2014

654 Preisverleihung zum Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2014“

Ideenreichtum, Engagement und Originalität waren im Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz“ gefragt, bei dem unter Mitwirkung des DStGB erfolgreiche Projekte zum CO₂-Sparen gesucht wurden. Am 25.09.2014 sind in Berlin die diesjährigen neun Gewinner-kommunen feierlich bekannt gegeben und mit einem Preisgeld von je 30.000 Euro belohnt worden. Seit 2009 loben das Bundesumweltministerium und das beim Deutschen Institut für Urbanistik angesiedelte Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz gemeinsam den Wettbewerb aus. Kooperationspartner sind der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag.

Insgesamt 117 Beiträge hatte der Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2014“ zu verzeichnen. Alle deutschen Kommunen und Regionen konnten sich von Januar bis zum 15. März 2014 mit ihren Klimaschutzprojekten in drei Kategorien am Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2014“ beteiligen.

Die neun gleichrangigen Gewinner sind:

Kategorie 1: Kommunaler Klimaschutz durch Kooperation

38 Bewerbungen, Preisgeld: je 30.000 Euro

Vorbildlich realisierte Klimaschutzprojekte, die auf formellen oder informellen Beteiligungsprozessen beruhen

und/oder Ergebnis der erfolgreichen Kooperation mit verschiedenen Akteuren in der Kommune, z. B. Unternehmen, Verbänden, Dienstleistern, Bildungseinrichtungen, Bürgerinitiativen, und/oder mit anderen Kommunen sind. Gefragt sind hier die Resultate, wie z. B. Beratungsangebote, Mobilitätsvorhaben oder Bauprojekte.

- Schwalm-Eder-Kreis (Hessen): Technikhaus Energie-PLUS - gemeinsam Klimaschutz sichtbar machen
- Landeshauptstadt Potsdam (Brandenburg): Sozialverträgliche energetische Sanierung der „Gartenstadt Drewitz“
- Stadt Bonn (Nordrhein-Westfalen): Zusammen stark - Aufbau einer kommunalen Energieagentur

Kategorie 2: Kommunales Energie- und Klimaschutzmanagement

23 Bewerbungen, Preisgeld je 30.000 Euro

Herausragendes Engagement im kommunalen Energie- und Klimaschutzmanagement, z. B. durch Energiecontrolling, klimafreundliche Beschaffung, Sensibilisierung und Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit dem Ziel der Reduzierung des Energieverbrauchs.

- Landkreis Reutlingen (Baden-Württemberg): Neue Wege der Mitarbeitersensibilisierung für den Klimaschutz
- Landeshauptstadt Mainz (Hessen): Klimafreundliche Beschaffung und Vergabe
- Stadt Gladbeck (Nordrhein-Westfalen): 35 Jahre erfolgreiches Energie- und Klimaschutzmanagement

Kategorie 3: Kommunaler Klimaschutz zum Mitmachen

56 Bewerbungen, Preisgeld je 30.000 Euro

Erfolgreich umgesetzte Aktionen zur Ansprache und Motivation von Bürgerinnen und Bürgern für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und/oder Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, z. B. kommunale Kampagnen oder spezifische Angebote.

- Gemeinde Sulzbach (Hessen): Bürgermitwirkung „Verträgliche Mobilität“ für ein gutes Klima
- Stadt Hagen (Nordrhein-Westfalen): „Lucy-Trilogie“ - Kinder- und Jugendtheater für den Klimaschutz
- Stadt Kassel (Hessen): Klimafreundliche Großveranstaltung - Hessentag 2013

Weitere Informationen (ausführliche Artikel, Filme und Fotos von den Projekten und der Preisverleihung) stehen im Internet bereit unter:

www.klimaschutz.de/kommunen/wettbewerb2014 und www.klimaschutz.de/kommunen/kommunalkonferenz2014.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2014

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211-4587-1, Fax 0211-4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. - Auflage: 9.000
Die MITTEILUNGEN erscheinen elektronisch in Gestalt einer PDF-Datei als Bestandteil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August.
Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb von STÄDTE- UND GEMEINDERAT - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.